

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26 München, den 15. Dezember 2008

Datum	Inhalt	Seite
25.11.2008	Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin) 36-5-J	910
2.12.2008	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) 86-8-A	912
23.11.2008	Verordnung zur Änderung der Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft 787-1-1-L	948
25.11.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung 2187-1-1-I	949
25.11.2008	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2210-1-1-2-WFK	951
26.11.2008	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 2236-9-3-UK	952
1.12.2008	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	953
1.12.2008	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberbayern 2035-16-I	955
13.11.2008	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	956

36-5-J

**Verordnung
über den Zahlungsverkehr
im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und der Finanzgerichtsbarkeit
(Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz – ZahlVJuFin)**

Vom 25. November 2008

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl I S. 3416) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Teil I

**Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

§ 1

Zahlungsverkehr

(1) ¹Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind unbar zu leisten. ²Dies gilt nicht für Zahlungen an Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz.

(2) ¹Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 können ausnahmsweise durch Übergabe von Bargeld geleistet werden, wenn

1. dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
2. Beträge in geringfügiger Höhe zu entrichten sind,
3. Eile geboten ist,
4. Produkte auf Märkten verkauft werden,
5. Eintrittsgelder entrichtet werden,
6. Speisen und Getränke in justizeigenen Einrichtungen verkauft werden,
7. justizeigene Münztelefone oder Automaten genutzt werden,
8. Produkte an Kleinverbraucher unter Einsatz von Registrierkassen verkauft werden.

²Die Zahlung mittels Übergabe von Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks ist zulässig.

§ 2

Zahlungsarten und Zahlungsnachweise

(1) ¹Unbare Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums

der Justiz und für Verbraucherschutz können erfolgen im Weg der

1. Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg oder der zuständigen Gerichtszahlstelle,
2. Übersendung eines Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks,
3. Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Landesjustizkasse Bamberg von einem Inlandskonto,
4. Verwendung eines Gerichtskostenstempplers,
5. Teilnahme am electronic-cash-Verfahren in Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten.

²Die Entgegennahme von Zahlungen mittels Einzugsermächtigung (Satz 1 Nr. 3) kann abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann.

(2) ¹Unbare Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 sind nachzuweisen in den Fällen

1. der Nr. 1 durch eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse Bamberg oder der zuständigen Gerichtszahlstelle, durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts,
2. der Nrn. 2, 3 und 5 durch eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse Bamberg,
3. der Nr. 4 durch Abdruck des Gerichtskostenstempplers.

²Eine Zahlungsanzeige der Landesjustizkasse Bamberg (Satz 1 Nrn. 1 und 2) ist entbehrlich, wenn der Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff der jeweiligen Dienststelle auf die Daten der Landesjustizkasse Bamberg festgestellt und ein Zahlungsnachweis bei der jeweiligen Dienststelle ausgedruckt werden kann.

(3) ¹Bei der Einzahlung oder Überweisung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Anlass der Zahlung so genau zu bezeichnen, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist. ²Gleiches gilt, wenn ein Verrechnungsscheck oder ein Bundesbankscheck unmittelbar an die Landesjustizkasse Bamberg übersandt wird (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). ³Bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags ist auf die gewählte Zahlungsart hinzuweisen.

§ 3

Gegenleistung

(1) ¹Die Gegenleistung kann vor dem Eingang des Zahlungsnachweises im Sinn des § 2 Abs. 2 bewirkt werden, wenn eine unbare Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 von einem Rechtsanwalt, einem Rechtsbeistand, einem Notar, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Kreditinstitut, einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen größeren Unternehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage vorgenommen wird. ²§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besondere Bestimmungen, die in anderen Fällen, insbesondere für bestätigte Bundesbankschecks, eine sofortige Gegenleistung zulassen, bleiben unberührt.

Teil 2

Staatsministerium der Finanzen

§ 4

Zahlungsverkehr

(1) Zahlungen an Gerichte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen sind unbar zu leisten.

(2) ¹Zahlungen nach Abs. 1 können ausnahmsweise durch Übergabe von Bargeld geleistet werden, wenn

1. dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
2. die Einziehung im Vollstreckungsweg beim Zahlungspflichtigen nicht möglich erscheint,
3. Beträge in geringfügiger Höhe zu entrichten sind,
4. Eile geboten ist,
5. Speisen und Getränke in finanzgerichtseigenen Einrichtungen verkauft werden.

²Die Zahlung mittels Übergabe von Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks ist zulässig.

§ 5

Zahlungsarten und Zahlungsnachweise

(1) ¹Unbare Zahlungen an Gerichte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen können erfolgen im Weg der

1. Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Staatsoberkasse Bayern,
2. Übersendung eines Verrechnungsschecks oder Bundesbankschecks,
3. Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Staatsoberkasse Bayern von einem Inlandskonto.

²Die Entgegennahme von Zahlungen mittels Einzugs-

ermächtigung (Satz 1 Nr. 3) kann abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann.

(2) ¹Unbare Zahlungen nach Abs. 1 Satz 1 sind nachzuweisen in den Fällen

1. der Nr. 1 durch eine Zahlungsanzeige der Staatsoberkasse Bayern, durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts,
2. der Nrn. 2 und 3 durch eine Zahlungsanzeige der Staatsoberkasse Bayern.

²Eine Zahlungsanzeige der Staatsoberkasse Bayern ist entbehrlich, wenn der Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff auf das jeweilige Haushalts- und Kassenverfahren festgestellt und ein Zahlungsnachweis bei der jeweiligen Dienststelle ausgedruckt werden kann.

(3) ¹Bei der Einzahlung oder Überweisung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Anlass der Zahlung so genau zu bezeichnen, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist. ²Gleiches gilt, wenn ein Verrechnungsscheck oder Bundesbankscheck unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern übersandt wird (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). ³Bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags ist auf die gewählte Zahlungsart hinzuweisen.

§ 6

Gegenleistung

(1) ¹Die Gegenleistung kann vor dem Eingang des Zahlungsnachweises im Sinn des § 5 Abs. 2 bewirkt werden, wenn eine unbare Zahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 von einem Rechtsanwalt, einem Rechtsbeistand, einem Notar, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Kreditinstitut, einer Versicherungsgesellschaft oder einem anderen größeren Unternehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage vorgenommen wird. ²§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besondere Bestimmungen, die in anderen Fällen, insbesondere für bestätigte Bundesbankschecks, eine sofortige Gegenleistung zulassen, bleiben unberührt.

Teil 3

Inkrafttreten

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 25. November 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-8-A

Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund von

1. § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874),
 2. Art. 10, 26 Abs. 2 Satz 1, Art. 32 Abs. 4 Satz 1, Art. 51 Abs. 4, Art. 79 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),
 3. § 21 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), sowie § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl I S. 2984), in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustG-ALG/FELEG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A),
 4. § 116 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 1 und § 128 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130),
 5. § 148 Abs. 4 und § 150 Abs. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl I S. 2984),
 6. § 45b Abs. 3 Satz 2, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 76 Abs. 5 und § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874),
 7. § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856),
 8. §§ 306, 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1 und 3 und § 311 Abs. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, ber. 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842),
 9. § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904),
 10. §§ 10, 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl I S. 2915), § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), geändert durch Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), und Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A),
 11. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2904),
 12. § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),
- erlässt die Bayerische Staatsregierung,
13. § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A),
- erlassen das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
14. Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung

der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen,

15. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,

16. § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856), in Verbindung mit § 7 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730),

17. Art. 98 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 479),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Abschnitt 1

Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen für das Jahr 2006

- § 1 Be- und Entlastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden
§ 2 Be- und Entlastungen der Bezirke
§ 3 Datenquellen
§ 4 Fortschreibung der Netto-Entlastungen des Freistaates Bayern

Abschnitt 2

Durchführung des Belastungsausgleichs in den Jahren 2008 und 2009. zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen für die Jahre 2007 und 2008

- § 5 Be- und Entlastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden
§ 6 Be- und Entlastungen der Bezirke
§ 7 Datenquelle
§ 8 Abschlagszahlungen

Teil 2

Vorschriften für den Bereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

- § 9 Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter

Teil 3

Vorschriften für den Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

- § 10 Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung

Teil 4

Vorschriften für den Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – und für den Bereich des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

Abschnitt 1

Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung

- § 11 Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung
§ 12 Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
§ 13 Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
§ 14 Abweichende Regelung im Geschäftsbereich sonstiger oberer Dienstbehörden

Abschnitt 2

Ausführung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

- § 15 Zuständigkeiten

Teil 5

**Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Unfallversicherung –**

- § 16 Bayerische Landesunfallkasse
- § 17 Unfallkasse München
- § 18 Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
- § 19 Aufgabenübertragung für die Bayerische Landesunfallkasse
- § 20 Zuständigkeit für Hilfeleistungsunternehmen
- § 21 Dienstherrnfähigkeit

Teil 6

**Vorschriften für den Bereich des Achten Buches
Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –
und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts**

Abschnitt 1

Bayerisches Landesjugendamt

- § 22 Bezeichnung
- § 23 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 24 Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses
- § 25 Sitzungen
- § 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen
- § 27 Unterausschüsse
- § 28 Reisekostenvergütung
- § 29 Leiter oder Leiterin der Verwaltung
- § 30 Unaufschiebbar Geschäfte
- § 31 Geschäftsordnung

Abschnitt 2

**Übertragung von Aufgaben des
überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

- § 32 Übertragung von Aufgaben auf den Bayerischen Jugendring

Abschnitt 3

Kosten, Kostenerstattung

- § 33 Kosten der Unterbringung
- § 34 Einnahmen
- § 35 Festbeträge
- § 36 Meldeverfahren
- § 37 Restbetrag
- § 38 Erstattungsverfahren
- § 39 Verfahrensabschluss
- § 40 Abschlagszahlungen

Teil 7

**Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –**

- § 41 Zuständigkeit für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Teil 8

**Vorschriften für den Bereich des Elften Buches
Sozialgesetzbuch
– Soziale Pflegeversicherung –**

Abschnitt 1

Landespflegeausschuss

- § 42 Bildung des Landespflegeausschusses
- § 43 Bestellung der Mitglieder
- § 44 Vorsitz
- § 45 Amtsdauer
- § 46 Amtsführung
- § 47 Geschäftsstelle
- § 48 Verfahren
- § 49 Kosten

Abschnitt 2

Schiedsstelle

- § 50 Bildung der Schiedsstelle
- § 51 Besetzung der Schiedsstelle
- § 52 Bestellung der Mitglieder
- § 53 Amtsperiode
- § 54 Abberufung
- § 55 Amtsniederlegung
- § 56 Amtsführung
- § 57 Geschäftsstelle
- § 58 Einleitung des Schiedsverfahrens
- § 59 Sitzungen der Schiedsstelle
- § 60 Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle
- § 61 Beschlüsse der Schiedsstelle
- § 62 Entscheidung
- § 63 Kosten
- § 64 Entschädigung für Mitglieder
- § 65 Entschädigung für sonstige Personen
- § 66 Kostentragung
- § 67 Geschäftsordnung

Abschnitt 3

Förderung von Pflegeeinrichtungen

- § 68 Grundsätze
- § 69 Fördervoraussetzungen
- § 70 Art und Gegenstand der Förderung
- § 71 Förderfähige Aufwendungen
- § 72 Höhe der Förderung
- § 73 Verfahren bei staatlicher Förderung

Abschnitt 4

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

- § 74 Begriff

- § 75 Laufzeit
- § 76 Verteilung auf die Pflegebedürftigen
- § 77 Verfahren
- § 78 Vereinbarung
- § 79 Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen

Abschnitt 5

Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

- § 80 Zuständige Behörde
- § 81 Niedrigschwellige Betreuungsangebote
- § 82 Voraussetzungen für die Anerkennung

Abschnitt 6

Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

- § 83 Grundsätze
- § 84 Zweck der Förderung
- § 85 Gegenstand der Förderung
- § 86 Voraussetzungen für die Förderung
- § 87 Art der Förderung
- § 88 Höhe der Förderung
- § 89 Verfahren
- § 90 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

Abschnitt 7

Förderung von Modellvorhaben

- § 91 Grundsätze
- § 92 Zweck der Förderung
- § 93 Gegenstand der Förderung
- § 94 Voraussetzungen für die Förderung
- § 95 Dauer der Förderung
- § 96 Verfahren
- § 97 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

Teil 9

Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -

Abschnitt 1

Regelsatzfestsetzung

- § 98 Landesregelsätze
- § 99 Örtliche Regelsätze

Abschnitt 2

Schiedsstelle

- § 100 Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle
- § 101 Besetzung der Schiedsstelle
- § 102 Bestellung des vorsitzenden Mitglieds, der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

- § 103 Amtsperiode
- § 104 Abberufung und Amtsniederlegung
- § 105 Amtsführung, Ablehnung von Mitgliedern
- § 106 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung
- § 107 Antrag
- § 108 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
- § 109 Verhandlung
- § 110 Entscheidung
- § 111 Entschädigung
- § 112 Kosten
- § 113 Rechtsaufsicht

Teil 10

Vorschriften für den Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Abschnitt 1

Zuständigkeit im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze

- § 114 Oberste Landesbehörde
- § 115 Vollzugsbehörden
- § 116 Beschwerdeausschuss
- § 117 Anerkennung von Geschädigtenverbänden

Unterabschnitt 2

Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und weiterer Eingliederungsvorschriften

- § 118 Oberste Landesbehörde
- § 119 Vollzugsbehörden

Unterabschnitt 3

Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetzes

- § 120 Oberste Landesbehörde
- § 121 Vollzugsbehörden

Unterabschnitt 4

Organisation

- § 122 Sitz der Vollzugsbehörden

Unterabschnitt 5

Beratung in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

- § 123 Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen
- § 124 Aufgaben des Beirats

Abschnitt 2

**Übernahme und vorläufige Unterbringung von
Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gemäß
§ 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie
von jüdischen Emigranten und Emigrantinnen**

- § 125 Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte, Landesaufnahmestelle
 § 126 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
 § 127 Verteilung
 § 128 Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
 § 129 Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung
 § 130 Nutzungsverhältnis
 § 131 Betreuung
 § 132 Benutzungsgebühren, Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit
 § 133 Höhe der Gebühren

Teil 11

Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen

- § 134 Zuständigkeit für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Ersten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
 § 135 Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Teil 12

Schlussvorschriften

- § 136 Änderung anderer Rechtsvorschriften
 § 137 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

**Vorschriften für den Bereich des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch
– Grundsicherung für Arbeitsuchende –**

Abschnitt 1

**Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007
zum Vierten Gesetz für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und
zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen,
Aussiedler und Aussiedlerinnen,
Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen
für das Jahr 2006**

§ 1

**Be- und Entlastungen der
Landkreise und kreisfreien Gemeinden**

(1) Die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Jahr 2006 durch

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

de nach den §§ 22, 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II):

Gesamtausgaben im Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte unter Abzug von Einnahmen einschließlich der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II, Art. 3 AGSG,

2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben im Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben im Jahr 2006 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

4. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für Leistungen für das Jahr 2006 an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

5. Aufwendungen für Personal- und Sachmittel zur

- a) Durchführung von in Nr. 1 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt 2006, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern im Jahr 2006.

- b) Durchführung von in Nr. 2 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zum 31. Dezember 2006, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern im Jahr 2006 in Höhe von 875 €.

- c) Durchführung von in Nr. 3 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen zum 31. Dezember 2006, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Empfänger und je Empfängerin im Freistaat Bayern im Jahr 2006 in Höhe von 450 €.

- d) Durchführung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG):

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen zum 31. Dezember 2006, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten haben, und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Wohngeldempfänger und je Wohngeldempfängerin im Freistaat Bayern im Jahr 2006 in Höhe von 284 €.

6. Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für Leistungen für das Jahr 2006 an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen.

(2) ¹Die Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der im Jahr 2004 angefallenen Kosten für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben im Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben im Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen der Hilfen bei Krankheit, der vorbeugenden und sonstigen Hilfe nach dem Dritten Abschnitt Viertes Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für das Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

4. Aufwendungen für Personal- und Sachmittel zur

a) Durchführung von in Nr. 1 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in der Hilfe zum Lebensunterhalt zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern im Jahr 2004 in Höhe von 875 €.

b) Durchführung von in Nr. 2 genannten Leistungen:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum

31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Empfänger und je Empfängerin im Freistaat Bayern im Jahr 2004 in Höhe von 404 €.

c) Durchführung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz:

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden das Produkt aus der Anzahl der Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen im Leistungsbezug nach dem Wohngeldgesetz zum 31. Dezember 2004 und den durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Wohngeldempfänger und je Wohngeldempfängerin im Freistaat Bayern im Jahr 2004 in Höhe von 80 €.

5. Leistungen nach dem Dritten Abschnitt Zweiter und Siebter bis Dreizehnter Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung:

Gesamtausgaben für Leistungen für das Jahr 2004 an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen.

²Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0609 zu multiplizieren. ³Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,1722 zu multiplizieren. ⁴Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 sind mit einem Faktor zu multiplizieren, der sich errechnet aus

1. der Summe der Leistungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und der Bezirke nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,

2. geteilt durch die Summe der Leistungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und der Bezirke nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

§ 2

Be- und Entlastungen der Bezirke

(1) Die Belastungen der Bezirke im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Jahr 2006 durch

1. Wohngeldausfall bei Sozialhilfeempfängern und Sozialhilfeempfängerinnen in Einrichtungen im Jahr 2006:

Als Schätzgröße für diese Ausfälle sind zu verwenden die Wohngeldeinnahmen für Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen sowie für Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, jeweils in Einrichtungen, im Jahr 2004 multipliziert mit einem Faktor in Höhe von 1,0609; abzüglich der Wohngeldeinnahmen für dieselben Personenkreise im Jahr 2006,

2. Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII:

Gesamtausgaben für das Jahr 2006 für Leistungen

an Berechtigte in und außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen nach dem Sechsten bis Neunten Kapitel SGB XII entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 6.

(2) ¹Die Entlastungen der Bezirke im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der im Jahr 2004 angefallenen Kosten für

1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Abschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. Leistungen der Hilfen bei Krankheit, der vorbeugenden und sonstigen Hilfe nach dem Dritten Abschnitt Viertes Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung;

Gesamtausgaben für das Jahr 2004 für Leistungen an Berechtigte in und außerhalb von Einrichtungen unter Abzug von Einnahmen,

3. Leistungen nach dem Dritten Abschnitt Zweiter und Siebter bis Dreizehnter Unterabschnitt BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5.

²Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0609 zu multiplizieren.

³Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,2065 zu multiplizieren.

⁴Die Kosten für Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 sind mit dem nach § 1 Abs. 2 Satz 4 zu bestimmenden Faktor zu multiplizieren.

§ 3

Datenquellen

¹Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Jahr 2006 sind ausschließlich die folgenden Datenquellen maßgeblich, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt wird:

1. Für die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik 2006 des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) vom 22. Februar 2006 (BGBl I S. 438) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
2. Für die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Ausgaben der kommunalen Träger aus der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik gemäß § 121 SGB XII für das Jahr 2006 zu ermitteln; anstelle der Berücksichtigung der in der Statistik ausgewiesenen Einnahmen erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 8 v. H.
3. Für die Entlastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik gemäß § 127 BSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das Jahr 2004 zu ermitteln.

4. Für die Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Statistiken der Sozialhilfe gemäß § 121 SGB XII für das Jahr 2006 und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 8 GSiG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das Jahr 2004 zu ermitteln.
5. Für die Belastungen der Bezirke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die nach Anlage 1 der Belastungsausgleichsverordnung 2005 durchgeführte Sonderbefragung zugrunde zu legen; für die Ermittlung der Wohngeldeinnahmen des Jahres 2006 werden die anhand der Sonderbefragung ermittelten Wohngeldeinnahmen für das Jahr 2005 zugrunde gelegt und mit einem Faktor in Höhe von 1,03 multipliziert.
6. Die Belastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch eine Sonderbefragung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen ermittelt; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsgewährung, nicht der Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit. Einzubeziehen sind unmittelbar vom Träger der Sozialhilfe erbrachte Leistungen und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V einschließlich Pauschalen für Verwaltungskosten.
7. Für die Ermittlung der Entlastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen des Belastungsausgleichs für das Jahr 2005 durchgeführte Sonderbefragung periodisch abgegrenzter Ausgaben und Einnahmen des Jahres 2004 zugrunde zu legen.
8. Für die Ermittlung der Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften den revidierten Monatsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 53 SGB II für das Jahr 2006 zu entnehmen. Die Höhe der durchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft im Freistaat Bayern wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch eine Sonderbefragung bei den in Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II eingebrachten Kommunen ermittelt. Hierin wird der jeweilige kommunale Finanzierungsanteil an den Personal- und Sachkosten auf Grund der Abrechnung mit der Bundesagentur für Arbeit abgefragt, ausgewiesen als Jahreswert für 2006. Zu erfassen ist ausschließlich der Personal- und Sachaufwand für originär kommunale Aufgaben nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. Die Abfrageergebnisse werden für Bayern zusammengefasst; das Ergeb-

nis wird durch die im Jahresdurchschnitt 2006 vorhandene Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften der in Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II eingebrachten Kommunen in Bayern geteilt. So wird ein durchschnittlicher Betrag in Euro pro Bedarfsgemeinschaft errechnet.

9. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Sozialhilfestatistik gemäß § 127 BSHG, § 121 SGB XII für die Jahre 2004 und 2006 zu entnehmen.
10. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b ist die Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Empfängerstatistiken der Sozialhilfe gemäß § 121 SGB XII für das Jahr 2006 und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 8 GSiG für das Jahr 2004 zu entnehmen.
11. Für die Ermittlung der Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c ist die Anzahl der Empfänger und Empfängerinnen der beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführten Wohngeldstatistik gemäß § 35 WoGG für die Jahre 2004 und 2006 zu entnehmen.
12. Für die Be- und Entlastungen der Landkreise, der kreisfreien Gemeinden und der Bezirke im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 4 sowie des § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 4 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus der Sozialhilfestatistik gemäß § 127 BSHG und § 121 SGB XII für die Jahre 2004 und 2006 zu ermitteln.

²In die Datenquellen nach Satz 1 fließen nur solche Daten ein, die von den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden bis zum 1. September 2007 an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldet wurden; gemeldete Daten fließen nicht ein, wenn hierzu erfolgende Nachfragen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nicht bis 1. Oktober 2007 beantwortet wurden. ³Soweit einzelne kommunale Träger bis zu dem in Satz 2 genannten Termin Daten nicht gemeldet oder Nachfragen nicht beantwortet haben, werden die fehlenden Daten durch Schätzung ermittelt; hierbei erfolgt bei Belastungen ein Sicherheitsabschlag, bei Entlastungen ein Sicherheitszuschlag zu Lasten des betroffenen Trägers.

§ 4

Fortschreibung der Netto-Entlastungen des Freistaates Bayern

Die Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Sinn des Art. 5 Abs. 4 Satz 2 AGSG im Jahr 2004 sind mit einem Faktor in Höhe von 1,0609 zu multiplizieren.

Abschnitt 2

Durchführung des Belastungsausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer und Ausländerinnen, Aussiedler und Aussiedlerinnen, Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen für die Jahre 2007 und 2008

§ 5

Be- und Entlastungen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden

(1) ¹Die Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AGSG ermitteln sich vorbehaltlich des Abs. 2 als Saldo aus den jeweiligen Ergebnissen zu § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Abs. 2 (Festbeträge). ²Erhebliche Unrichtigkeiten im Sinn des Art. 5 Abs. 3 AGSG, die der Berechnung der Festbeträge nach Satz 1 zugrunde liegen, werden bei der Ermittlung der Be- und Entlastungen nach Satz 1 berichtigt, sofern die Unrichtigkeit bis zum 1. Oktober 2008 der für die Berechnung zuständigen Behörde bekannt wird.

(2) ¹Die Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AGSG ermitteln sich aus der Summe der Belastungen im Bezugsjahr durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II. ²Zugrunde gelegt werden die Gesamtausgaben im Bezugsjahr für Leistungen an Berechtigte unter Abzug von Einnahmen einschließlich der Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II, Art. 3 AGSG.

§ 6

Be- und Entlastungen der Bezirke

¹Die Be- und Entlastungen der Bezirke im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 AGSG ermitteln sich als Saldo aus den jeweiligen Ergebnissen zu § 2. ²§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Datenquelle

¹Für die Ermittlung der Belastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Bezugsjahr gemäß § 5 Abs. 2 sind die reinen Ausgaben der kommunalen Träger aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 FPStatG in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. ²In die Datenquelle nach Satz 1 fließen nur solche Daten ein, die von den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden bis zum 1. September des Jahres, in dem die Zuweisung gewährt wird, an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldet wurden;

gemeldete Daten fließen nicht ein, wenn hierzu erforderliche Nachfragen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nicht bis 1. Oktober desselben Jahres beantwortet werden. ³Soweit einzelne kommunale Träger bis zu dem in Satz 2 genannten Termin Daten nicht gemeldet oder Nachfragen nicht beantwortet haben, werden die fehlenden Daten durch Schätzung ermittelt; hierbei erfolgt ein Sicherheitsabschlag zu Lasten des betroffenen Trägers.

§ 8

Abschlagszahlungen

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die nach den Ergebnissen einer jeweiligen vorläufigen Berechnung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung eine im Verhältnis zu den Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils geltenden Fassung überdurchschnittliche Belastung aufweisen, erhalten zum 1. Juli 2008 und zum 1. April 2009 Abschlagszahlungen auf die jeweils zu erwartenden Zuweisungen. ²Die Abschlagszahlungen überschreiten nicht den nach Satz 1 errechneten überdurchschnittlichen Anteil der Belastung.

(2) ¹Verteilungsmaßstab für die Abschlagszahlungen aus der jeweiligen Zuweisungsmasse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AGSG ist der Anteil der vorläufig berechneten überdurchschnittlichen Belastung des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde an den vorläufig berechneten ausgleichsfähigen Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden. ²Soweit bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt das jeweilige Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist, ist für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Zuweisungsmasse nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 AGSG nach dem Ansatz im Staatshaushaltsplan für das Vorjahr maßgebend; dabei bleibt ein etwaiges Abrechnungsergebnis nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 AGSG unberücksichtigt. ³Beim Belastungsausgleich für das Jahr 2007 ist die Zuweisungsmasse um den Vorwegabzug nach Art. 5 Abs. 1a AGSG gemindert.

(3) Für die vorläufige Berechnung sind abweichend von § 7 Satz 1

1. für die Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen nach §§ 22 und 46 Abs. 5 SGB II die nach Art. 3 AGSG vom Zentrum Bayern Familie und Soziales abgerechneten Ausgaben und Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden heranzuziehen,

2. die Ausgaben und Einnahmen nach §§ 23 Abs. 3 SGB II zu schätzen.

(4) ¹Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die Zuweisungen angerechnet. ²Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind zur Rückzahlung überzahlter Beträge binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheids über die Festsetzung des Belastungsausgleichs verpflichtet. ³Bei Säumnis werden Verzugszinsen fällig in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁴Die Auszahlung der Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erfolgt, soweit die Auszahlung aus überzahlten Beträgen nach

Satz 2 zu bestreiten ist, erst nach vollständigem Eingang der nach Satz 2 zu leistenden Rückzahlungen beim Freistaat Bayern.

Teil 2

**Vorschriften für den Bereich des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -**

§ 9

**Übertragung von Aufgaben
auf die Oberversicherungsämter**

(1) Den Oberversicherungsämtern werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Genehmigung

a) von Beschlüssen der Verwaltungsräte der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Vertreterversammlungen der Kassenverbände nach § 218 SGB V und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gebildet waren, über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (§ 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),

b) der Errichtung (§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V), Ausdehnung (§ 149 Satz 2 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und Erweiterung (§ 159 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),

c) von Beschlüssen über die Vereinigung von Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 144 Abs. 1 Satz 2, § 150 Abs. 1 Satz 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),

d) von Satzungen (§ 195 Abs. 1 SGB V, § 47 Abs. 2 SGB XI) und Dienstordnungen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 RVO) der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen, der Kassenverbände nach § 218 SGB V und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 RVO gebildet waren (Art. 70 Gesundheitsreformgesetz, § 195 Abs. 1 SGB V, § 413 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 355 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 RVO),

e) von Entlassungen nach § 354 Abs. 5 Satz 1 RVO,

2. die Entscheidung

a) über Anträge zur Auflösung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 152 Sätze 2 und 3, § 162 Sätze 2 und 3 SGB V) sowie der bei diesen

Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),

- b) über Anträge auf Ausscheiden eines Betriebs aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse und -pflegekasse (§ 151 Abs. 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI) und auf Ausscheiden einer Handwerksinnung aus der gemeinsamen Innungskrankenkasse und -pflegekasse (§ 161 Sätze 2 und 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
3. die Schließung von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§§ 153, 163 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
 4. die Anpassung des Mitgliederkreises von Innungskrankenkassen und -pflegekassen, wenn sich auf Grund von Änderungen des Handwerksrechts der Kreis der Innungsmitglieder einer Trägerinnung verändert (§ 159 Abs. 2 SGB V),
 5. die Anordnung von Satzungsänderungen (§ 195 Abs. 2 und 3 SGB V, § 47 Abs. 2 SGB XI),
 6. die Feststellung der Dienstordnung (§ 356 RVO),
 7. die Genehmigung und der Erlass der Dienstordnungen der Unfallversicherungsträger bzw. deren Änderungen (§ 147 Abs. 2, 3 und 4 SGB VII),
 8. die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten und von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamtinnen bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (§ 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X),
 9. die Bestellung der für die Geschäfte der Stellen derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, erforderlichen Personen (§ 350 RVO),
 10. die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Unfallversicherungsträger (§ 18 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).

(2) Die Oberversicherungsämter sind ferner Aufsichtsbehörden im Sinn

1. des § 35a Abs. 5 Satz 3 sowie des § 85 Abs. 1 SGB IV; im Fall des Erwerbs und des Leasens von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden nach § 85 Abs. 1 SGB IV jedoch nur, soweit die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben den Betrag von siebeneinhalb Millionen Euro nicht übersteigen,
2. von § 144 Abs. 3, § 146 Abs. 1, 2 und 4, § 150 Abs. 2, § 160 Abs. 1 und 3, § 220 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 286 Abs. 1 Satz 2 und § 287 Abs. 1 SGB V, des § 46 Abs. 5 SGB XI sowie des § 118 Abs. 1 Satz 6 SGB VII mit Ausnahme der Genehmigung der Satzung der Berufsgenossenschaft,
3. des § 357 Abs. 2 RVO.

(3) Für die nach Abs. 1 und 2 den Oberversicherungsämtern übertragenen Aufgaben ist für die AOK Bayern – Pflegekasse das Oberversicherungsamt Nordbayern zuständig.

Teil 3

Vorschriften für den Bereich des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –

§ 10

Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung

Zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz 1 SGB V für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Teil 4

Vorschriften für den Bereich des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – und für den Bereich des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

Abschnitt 1

Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung

§ 11

Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung

Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung ist bei Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen sowie bei sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten, deren Dienstherr der Freistaat Bayern ist, die jeweilige oberste Dienstbehörde, soweit nicht in den §§ 12 bis 14 Abweichendes bestimmt ist.

§ 12

Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Richter und Richterinnen, Beamten und Beamtinnen sowie für die sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten der in ihren Bezirken gelegenen Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. der Präsident des Oberlandesgerichts München außerdem für die Beamten und Beamtinnen sowie für die sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

3. das Landesamt für Finanzen für die Beamten und Beamtinnen sowie für die sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und der Justizvollzugsschule Straubing.

§ 13

Abweichende Regelung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI

1. die Regierung von Oberbayern für die Beamten und Beamtinnen
 - a) des Staatsinstituts
 - für Schulqualität und Bildungsforschung (nur hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes),
 - für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II in München,
 - für die Ausbildung von Förderlehrern, Abteilung II in Freising,
 - b) der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte, des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern in München, der Akademie für Politische Bildung in Tutzing,
2. die Regierung der Oberpfalz für die Beamten und Beamtinnen des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern in Regensburg,
3. die Regierung von Oberfranken für die Beamten und Beamtinnen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern - Abteilung V in Bayreuth, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Bayreuth,
4. die Regierung von Mittelfranken für die Beamten und Beamtinnen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern - Abteilung III und Abteilung IV in Ansbach, des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern in Nürnberg,
5. die Regierung von Unterfranken für die Beamten und Beamtinnen des Stiftungsamts Aschaffenburg,
6. die Regierung von Schwaben für die Beamten und Beamtinnen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern - Abteilung I in Augsburg und der Zentralstelle für Computer im Unterricht Augsburg,
7. die jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen, die Beamten und Beamtinnen an Grundschulen und Hauptschulen sowie an Förderschulen, an den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hoch-

schulreife) und Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, an den staatlichen beruflichen Schulen - ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen -, bei den staatlich verwalteten Stiftungen (Studienseminaren) und den staatlichen Schulberatungsstellen,

8. für die Beamten und Beamtinnen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, an staatlichen Gymnasien, an staatlichen Realschulen sowie an staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen das Landesamt für Finanzen.

§ 14

Abweichende Regelung im Geschäftsbereich sonstiger oberster Dienstbehörden

In den Geschäftsbereichen

1. der Staatskanzlei,
2. des Staatsministeriums des Innern,
3. des Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
4. des Staatsministeriums der Finanzen,
5. des Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
6. des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit,
7. des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und
9. des Obersten Rechnungshofs

ist an Stelle der obersten Dienstbehörde Arbeitgeber im Sinn des § 184 Abs. 3 SGB VI für die Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten das Landesamt für Finanzen.

Abschnitt 2

Ausführung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit

§ 15

Zuständigkeiten

(1) ¹Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 ALG und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FELEG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 2 ALG ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. ²Sie entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 ALG im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten.

(2) ¹Die nach § 7 Abs. 5 FELEG erforderliche Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen

1. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a FELEG erteilt die für die abzugebende Fläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten,

2. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FELEG erteilt das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

²Zuständig ist jeweils das Amt für Landwirtschaft und Forsten, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz hat.

(3) Zur Landveräußerung und Landverpachtung können nach § 21 Abs. 6 Sätze 1 und 2 ALG ermächtigt werden

1. die Flurbereinigungsverbände und die Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,

2. die Bayerische Landessiedlung GmbH.

(4) Die in Abs. 3 genannten juristischen Personen leiten die gesonderten Nachweise (§ 21 Abs. 6 Satz 4 ALG) zusammengefasst dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten zu, das die Nachweise veröffentlicht.

Teil 5

Vorschriften für den Bereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

§ 16

Bayerische Landesunfallkasse

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 128 SGB VII genannten Unternehmen und Versicherten ist die Bayerische Landesunfallkasse.

§ 17

Unfallkasse München

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 129 SGB VII genannten Unternehmen und Versicherten ist für den Bereich der Landeshauptstadt München die Unfallkasse München.

§ 18

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Die übrigen Gemeinden, die Landkreise und Bezirke bilden den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

§ 19

Aufgabenübertragung für die Bayerische Landesunfallkasse

¹Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bayerischen Landesunfallkasse werden vom Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband wahrgenommen.

²Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind zugleich Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und stellvertretender Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführerin der Bayerischen Landesunfallkasse. ³Die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und die Wahl von dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin erfolgt durch den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband im Einvernehmen mit der Bayerischen Landesunfallkasse. ⁴Das Nähere über die Herstellung des Einvernehmens wird durch Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Bayerischen Landesunfallkasse geregelt, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 20

Zuständigkeit für Hilfeleistungsunternehmen

¹Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München sind für ihren Bereich zuständig für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII. ²Für das Bayerische Rote Kreuz in seiner Gesamtheit ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband zuständiger Unfallversicherungsträger.

§ 21

Dienstherrnfähigkeit

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Unfallkasse München besitzen das Recht, Beamte und Beamtinnen zu haben.

Teil 6

Vorschriften für den Bereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und für weitere Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts

Abschnitt 1

Bayerisches Landesjugendamt

§ 22

Bezeichnung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde führt neben der Behördenbezeichnung, soweit es Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, die Bezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“.

§ 23

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden

durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze im Rahmen dieser Verordnung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

(3) ¹Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts (§ 29) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er oder sie berichtet dem Landesjugendhilfeausschuss über wichtige Angelegenheiten und führt seine Beschlüsse aus. ³Hält er oder sie einen Beschluss für rechtswidrig oder für nicht vollziehbar, so hat er oder sie das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, im Fall des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 AGSG auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, unverzüglich zu unterrichten und eine Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen.

§ 24

Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und bis zu drei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft den Landesjugendhilfeausschuss ein und leitet seine Sitzungen. ²Es legt die Tagesordnung der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses fest und bereitet die Beratungen mit Unterstützung der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und der Verwaltung des Landesjugendamts vor. ³Es entscheidet darüber, welche nicht dem Landesjugendhilfeausschuss angehörenden Fachleute nach Art. 27 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 AGSG zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden sollen.

(3) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder in der vom Ausschuss bestimmten Reihenfolge.

§ 25

Sitzungen

(1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss ist auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim vorsitzenden Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Landesjugendamts einzureichen. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. ⁴Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

(2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit

wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) ¹Über jede Sitzung ist durch die Verwaltung des Landesjugendamts eine Niederschrift zu fertigen. ²Nähere Regelungen, insbesondere zu Form und Frist der Einladungen, trifft die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 26

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. ²In Sitzungen werden seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Leere Stimmzettel sind ungültig. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den zwei Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 27

Unterausschüsse

(1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einrichten. ²Die Arbeitsaufträge legt der Landesjugendhilfeausschuss fest. ³Bei der Einrichtung der Unterausschüsse und der Festlegung ihrer Arbeitsaufträge soll auf die Aufgabengliederung der Verwaltung des Landesjugendamts Rücksicht genommen werden.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Unterausschüsse und die Anzahl der ihnen angehörenden Personen legt der Landesjugendhilfeausschuss nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschluss fest. ²Er kann in Unterausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind; dies gilt auch für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. ³Zwei Drittel der Mitglieder eines Unterausschusses müssen dem Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) ¹Über den Vorsitz eines Unterausschusses entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss. ²Der Vorsitz soll einem stimmberechtigten Mitglied oder einem stimmberechtigten stellvertretenden Mitglied übertragen werden.

(4) ¹Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. ²Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ³§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 28

Reisekostenvergütung

¹Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Staates geltenden Vorschriften. ²Für Mitglieder, die nicht Beamte oder Beamtinnen des Staates sind, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A geltenden Bestimmungen.

§ 29

Leiter oder Leiterin der Verwaltung

Vor der Bestellung der mit der Leitung betrauten Person (Leiter oder Leiterin der Verwaltung) wird der Landesjugendhilfeausschuss gehört.

§ 30

Unaufschiebbare Geschäfte

¹Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung (§ 29) kann unaufschiebbare Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses anstelle des vorsitzenden Mitglieds erledigen, wenn dieses an der Wahrnehmung verhindert und eine zeitgerechte Wahrnehmung durch die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nicht möglich ist. ²Davon hat er das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses unverzüglich zu unterrichten.

§ 31

Geschäftsordnung

¹Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt die Geschäftsordnung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung (§ 29) und der obersten Landesjugendbehörden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Abschnitt 2

Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 32

Übertragung von Aufgaben auf den Bayerischen Jugendring

(1) ¹Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII werden, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, auf den Bayerischen Jugendring übertragen. ²Dies gilt insbesondere für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit,

2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit,

3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,

ferner für

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,

5. die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung,

6. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit,

soweit die in Nrn. 4 bis 6 genannten Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können. ³Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

(2) Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII sowie die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31 AGSG.

Abschnitt 3

Kosten, Kostenerstattung

§ 33

Kosten der Unterbringung

(1) ¹Die Kosten der Unterbringung Minderjähriger und Volljähriger in Heimen der Erziehungshilfe umfassen alle Aufwendungen, die nach der jeweils geltenden Pflegesatzvereinbarung oder nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Trägern kommunaler oder privat-gewerblicher Heime im Rahmen der Jugendhilfe zu übernehmen sind. ²Hierzu zählen neben dem Pflegesatz auch die gesondert zu zahlenden Aufwendungen für die in Heimen Untergebrachten, insbesondere Barbetrag, Bekleidung, Transportkosten, Fahrtkosten zu den Eltern, Krankenversicherungskosten, Krankenhilfe, Kosten der Elternarbeit, Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen.

(2) ¹Maßgebend sind die auf den entsprechenden Haushaltsstellen für Hilfen in Einrichtungen verbuchten Ausgaben der Jugendhilfe. ²Aufwendungen, die nicht mit der gewährten Maßnahme der Jugendhilfe in Zusammenhang stehen oder die als freiwillige Leistungen der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises gewährt werden, sind nicht erstattungsfähig.

§ 34

Einnahmen

(1) Zu den Einnahmen, die nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 AGSG von den Kosten der Unterbringung nach § 33 abzusetzen sind, zählen die Kostenbeiträge des in einem Heim Unterbrachten und seiner Eltern, überleitete Ansprüche, erstattete Jugendhilfeleistungen, erstattete Sozialleistungen und Leistungen, die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an das Jugendamt ausgezahlt werden.

(2) Maßgebend sind die bei den entsprechenden Haushaltsstellen verbuchten Einnahmen für Hilfen in Einrichtungen.

§ 35

Festbeträge

(1) Das Staatsministerium der Finanzen ermittelt die Festbeträge nach Art. 51 Abs. 2 Satz 2 AGSG im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(2) Der Anteil des Staates an der Summe der Festbeträge beträgt 37,5 v. H., der Anteil der Bezirke beträgt 62,5 v. H.

§ 36

Meldeverfahren

(1) ¹Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise melden den Regierungen bis zum 15. März jeden Jahres ihre Kosten nach § 33, die im vorangegangenen Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) entstanden sind, die in diesen Zeitraum fallenden Einnahmen nach § 34 und die Summe der Grundbeträge nach Art. 51 Abs. 1 AGSG. ²Die Regierungen übermitteln unverzüglich Ausfertigungen der Meldungen den Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, den Bezirken und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(2) Änderungen, die sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres ergeben und die sich auf die Höhe der erstattungsfähigen Beträge auswirken, sind im nächsten Abrechnungsjahr zu berücksichtigen.

(3) Ist Kostenerstattung zu leisten, übermittelt nur das Jugendamt, das die Hilfe gewährt hat, die Meldungen nach Abs. 1.

§ 37

Restbetrag

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt die Gesamtaufwendungen nach § 33 fest und ermittelt nach Abzug der Gesamteinnahmen nach § 34 und der Grundbeträge nach Art. 51 Abs. 1 AGSG den Restbetrag.

(2) Übersteigt der Restbetrag nach Abs. 1 die Sum-

me der Festbeträge nach § 35 Abs. 1, stellt das Staatsministerium der Finanzen für das vergangene Abrechnungsjahr den prozentualen Anteil der Summe der Festbeträge am Restbetrag fest.

(3) Der nach Abs. 2 ermittelte prozentuale Anteil wird dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, den Bezirken und den Regierungen unverzüglich bekanntgegeben.

§ 38

Erstattungsverfahren

(1) Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erhalten Erstattungsleistungen zu ihren Restbeträgen im Sinn des § 37 Abs. 1 in Höhe des nach § 37 Abs. 2 festgesetzten prozentualen Anteils.

(2) Die Bezirke setzen auf Grund der Mitteilung nach § 37 Abs. 3 die auf die einzelnen kreisfreien Gemeinden und Landkreise entfallenden Erstattungsleistungen des Staates und der Bezirke fest und überweisen die Gesamtbeträge an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise.

(3) ¹Ergibt sich nach Abzug der Einnahmen (§ 34) von den Kosten (§ 33) ein Einnahmeüberschuss, zahlen die kreisfreien Gemeinden und Landkreise den Überschussbetrag an Staat und Bezirke anteilig entsprechend § 35 Abs. 2 zurück. ²Das Gleiche gilt für Rückforderungen aus anderen Gründen; diese werden von den Regierungen für den staatlichen und von den Bezirken für ihren Rückforderungsanteil geltend gemacht.

§ 39

Verfahrensabschluss

(1) Jeder Bezirk teilt nach Abschluss des Verfahrens nach § 38 Abs. 1 und 2 der Regierung die Höhe der auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise entfallenden Erstattungsleistungen mit.

(2) Die Regierung ersetzt dem Bezirk die Beträge, die auf den Staat entfallen.

(3) Die Regierung übermittelt je eine Aufstellung der an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach § 38 Abs. 1 und 2 gezahlten Erstattungsleistungen den Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(4) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung errechnet auf Grund der Meldungen der Regierungen für jedes Jahr die vom Staat nach Art. 51 Abs. 3 AGSG zu erbringenden Ausgleichsleistungen. ²Die Auszahlung dieser Ausgleichsleistungen an die Bezirke veranlasst das Staatsministerium der Finanzen.

(5) Maßgebend für die Umlagekraft nach Art. 51 Abs. 3 AGSG sind die für das Abrechnungsjahr festgesetzten Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG).

§ 40

Abschlagszahlungen

Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise erhalten im September jeden Jahres Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Kostenbeteiligung in Höhe der Hälfte der für das Vorjahr gezahlten Ausgleichsleistungen.

Teil 7

**Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –**

§ 41

**Zuständigkeit für die Erstattung der
Fahrgeldausfälle nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

¹Für das Erstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 und 4 SGB IX sowie für die Berechnung des Prozentsatzes gemäß § 148 Abs. 4 SGB IX ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales macht den Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX bekannt.

Teil 8

**Vorschriften für den Bereich des Elften Buches
Sozialgesetzbuch
– Soziale Pflegeversicherung –**

Abschnitt 1

Landespflegeausschuss

§ 42

Bildung des Landespflegeausschusses

(1) Zur Beratung über Fragen der Finanzierung und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen in Bayern wird ein Landespflegeausschuss gebildet.

(2) Der Landespflegeausschuss setzt sich zusammen aus

1. neun Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen,
2. acht Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegekassen,
3. einem Mitglied aus dem Bereich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern,
4. einem Mitglied als Vertretung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
5. je einem Mitglied aus jedem der bayerischen Bezirke,
6. einem Mitglied aus dem Bereich des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V.,
7. je einem Mitglied aus dem Bereich des

a) Bayerischen Landkreistags,

b) Bayerischen Städtetags,

c) Bayerischen Gemeindetags,

als Vertretung der kommunalen Spitzenverbände.

(3) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, über Abs. 2 hinaus weitere Organisationen und Einzelpersonen in den Landespflegeausschuss zu berufen, deren Mitwirkung auf Grund ihrer Tätigkeit oder Erfahrung im Bereich Pflege wünschenswert ist. ²Diese haben einen eigenen Sitz und sind stimmberechtigt.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder soll nicht mehr als 40 betragen.

(5) Jedes Mitglied hat mindestens ein stellvertretendes Mitglied.

§ 43

Bestellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Trägervielfalt von den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Bayern bestellt. ²Hierbei entfallen auf die freigemeinnützigen Träger insgesamt sechs und auf die privaten Träger insgesamt drei Mitglieder, davon auf die Verbände der privaten Pflegedienste ein Mitglied und auf die Verbände der privaten stationären Pflegeeinrichtungen zwei Mitglieder.

(2) ¹Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegekassen werden von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellt (AOK Bayern; AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Bayern; BKK Landesverband Bayern; Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München; Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern; Vereinigte IKK; Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Bayern). ²Jeder Landesverband benennt ein Mitglied. ³Darüber hinaus benennen die Landesverbände gemeinsam ein weiteres Mitglied.

(3) Das Mitglied aus dem Bereich einer nach § 42 Abs. 3 zusätzlich berufenen Organisation wird von dieser bestellt.

(4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der beteiligten Organisationen wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle bekanntgemacht worden sind. ²Solange keine Benennung durch die Organisationen erfolgt, ruht die Mitgliedschaft.

§ 44

Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und drei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. ²Das Gleiche gilt für die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder.

§ 45

Amts-dauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ²§ 43 Abs. 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Ein anderer Grund im Sinn des Abs. 2 liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat.

(4) Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 46

Amtsführung

(1) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied, das an der Sitzung teilnimmt. ²Ist das stellvertretende Mitglied verhindert, gilt Satz 1 entsprechend, wenn ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt ist.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnis werden nicht gewährt. ³Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von Reisekosten und sonstigen Auslagen für die von ihnen entsandten Mitglieder.

§ 47

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Landespflegeausschusses werden beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geführt.

§ 48

Verfahren

Zur Regelung des Verfahrens gibt sich der Landespflegeausschuss eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bedarf.

§ 49

Kosten

Für die Tätigkeit des Landespflegeausschusses werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Abschnitt 2

Schiedsstelle

§ 50

Bildung der Schiedsstelle

(1) ¹Die Landesverbände der Pflegekassen einerseits sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Bayern andererseits bilden gemeinsam eine Schiedsstelle für das Gebiet des Freistaates Bayern. ²Die Schiedsstelle entscheidet über die ihr nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Beteiligte Organisationen sind:

1. Auf Seiten der Landesverbände der Pflegekassen:

- AOK Bayern,
- BKK Landesverband Bayern,
- Vereinigte IKK,
- Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Bayern,
- AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Bayern,
- Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München,
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
- Verband der bayerischen Bezirke als Vereinigung der überörtlichen Sozialhilfeträger in Bayern;

2. Auf Seiten der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen in Bayern:

- a) - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern,
- Bayerisches Rotes Kreuz,
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.,
- Diakonisches Werk, Landesverband der Inneren Mission e. V.,
- Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden als Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,
- b) - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.,
- c) - Verbände der privaten Pflegedienste in Bayern,
- Verbände der privaten Pflegeheime in Bayern als Vertreter der privaten Einrichtungsträger,

- d) – Bayerischer Landkreistag,
 – Bayerischer Städtetag,
 – Bayerischer Gemeindetag

als Vertreter der kommunalen Einrichtungsträger.

§ 51

Besetzung der Schiedsstelle

(1) ¹Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegekassen, davon ein Mitglied aus dem Bereich des Landesausschusses Bayern des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., und ein Mitglied aus dem Bereich des Verbands der bayerischen Bezirke als Verband der überörtlichen Sozialhilfeträger in Bayern sowie neun Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen. ²Von den Mitgliedern aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen gehören der Schiedsstelle fünf Mitglieder aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege, ein Mitglied aus dem Bereich der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern, zwei Mitglieder aus dem Bereich der privaten Einrichtungsträger und ein Mitglied aus dem Bereich der öffentlichen Wohlfahrtspflege an; derselben Organisation darf nur ein Mitglied angehören.

(2) ¹Jedes weitere unparteiische Mitglied hat ein stellvertretendes Mitglied. ²Jedes Mitglied aus dem Bereich der Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen hat ein stellvertretendes Mitglied; Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Die Bestellung weiterer stellvertretender Mitglieder ist zulässig; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 52

Bestellung der Mitglieder

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. ²Die Bestellung wird wirksam, sobald sich das vorsitzende Mitglied sowie die unparteiischen Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Amtsübernahme bereit erklärt haben. ³Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem von den beteiligten Organisationen zu bestimmenden unparteiischen Mitglied vertreten.

(2) Kommt bis spätestens vier Wochen vor Beginn einer Amtsperiode keine Einigung der beteiligten Organisationen über das vorsitzende Mitglied sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter zustande, so erfolgt die Bestellung nach § 76 Abs. 2 Satz 5 SGB XI durch Los des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) ¹Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegekassen und die sie vertretenden Mitglieder werden von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellt. ²Auf jeden Landesverband entfällt ein Mitglied. ³Der Landesausschuss Bayern des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V. und der Verband der bayerischen

Bezirke bestellen ihre Mitglieder und die diese vertretenden Mitglieder selbst.

(4) Die Mitglieder aus dem Bereich der Pflegeeinrichtungen und die sie vertretenden Mitglieder werden von den in § 50 Abs. 2 Nr. 2 genannten Organisationen nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Satz 2 gemeinsam bestellt.

(5) Die Bestellung der Mitglieder aus dem Bereich der beteiligten Organisationen und der sie vertretenden Mitglieder wird wirksam, sobald ihre Namen der Geschäftsstelle (§ 57) bekanntgegeben worden sind.

(6) Soweit die beteiligten Organisationen keine Mitglieder und keine diese vertretenden Mitglieder bestellen oder im Verfahren nach Abs. 2 keine Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt des vorsitzenden Mitglieds oder der weiteren unparteiischen Mitglieder und des dieses vertretenden Mitglieds oder der diese vertretenden Mitglieder benennen, bestellt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder oder Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 53

Amtsperiode

(1) ¹Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt jeweils drei Jahre. ²Die erste Amtsperiode begann am 1. April 1995.

(2) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen sie die Geschäfte jedoch weiter. ²Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied zu bestellen; §§ 51 und 52 gelten entsprechend.

(3) Erneute Bestellung ist möglich.

(4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 54

Abberufung

(1) ¹Die beteiligten Organisationen können gemeinsam das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die diese vertretenden Mitglieder abberufen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus wichtigem Grund das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die diese vertretenden Mitglieder abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) ¹Die beteiligten Organisationen können jederzeit ihre Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder abberufen; Abs. 1 Satz 2 sowie § 52 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. ²Die Abberufung ist der Geschäftsstelle (§ 57) schriftlich mitzuteilen. ³Sie wird mit dem Eingang der Mitteilung oder, bei einem laufenden Verfahren, mit Ablauf des Verfahrens wirksam.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung.

§ 55

Amtsniederlegung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können jederzeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle (§ 57) niederlegen.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Amtsniederlegung.

§ 56

Amtsführung

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied, das einen Sitz einnimmt, hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder zu benachrichtigen. ²Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 57

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt.

§ 58

Einleitung des Schiedsverfahrens

¹Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle bei der Geschäftsstelle (§ 57) schriftlich beantragt (§ 75 Abs. 4, § 85 Abs. 5, § 86 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 5 SGB XI, § 89 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 5 SGB XI). ²Im Antrag sind die Ergebnisse der vorausgegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer in § 50 Abs. 2 genannten Organisation anzugeben. ³Der Antrag soll ein bestimmtes Begehren enthalten.

§ 59

Sitzungen der Schiedsstelle

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladungen der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle. ²Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten. ³Das vorsitzende Mitglied kann ein schriftliches Verfahren auch anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten

tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ²Die Ladung enthält Angaben zu Ort und Zeit, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung. ²Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

(5) Die Schiedsstelle bedient sich aller Beweismittel, die sie für erforderlich hält.

§ 60

Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle

¹Für die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle gelten § 42 in Verbindung mit § 41 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 43 und 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Betroffenen und die vorangegangene Tätigkeit im Pflegesatzverfahren als bevollmächtigte Person oder als Beistand einer Vertragspartei berechtigen nicht zur Ablehnung. ³Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. ⁴Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle ohne das abgelehnte Mitglied, an dessen Stelle sein stellvertretendes Mitglied an der Beratung und der Beschlussfassung über die Ablehnung teilnimmt. ⁵Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein stellvertretendes Mitglied am Verfahren teil.

§ 61

Beschlüsse der Schiedsstelle

(1) ¹Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Schiedsstelle ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Schiedsstelle bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sind. ²Wird die Schiedsstelle zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Pflegesatzfestsetzung zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der unparteiischen Mitglieder.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in Abwesenheit der Vertragsparteien.

§ 62

Entscheidung

(1) ¹Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom vor-

sitzenden Mitglied in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu verkünden. ²Die Entscheidung ist vom vorsitzenden Mitglied schriftlich abzufassen und zu begründen. ³Sie ist den Parteien zuzustellen; dies soll binnen zwei Wochen nach Verkündung geschehen.

(2) Die Entscheidungen im schriftlichen Verfahren sind den Parteien zuzustellen.

§ 63

Kosten

(1) ¹Für das Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren in Höhe von 260 bis 7 670 € entsprechend Art. 6 Abs. 2 des Kostengesetzes und Auslagen entsprechend Art. 10 des Kostengesetzes erhoben. ²Die Gebühren setzt das vorsitzende Mitglied nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls fest.

(2) Die Kosten werden fällig, sobald die Schiedsstelle ihre Entscheidung nach § 62 bekanntgegeben oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(3) ¹Die Kosten trägt der unterliegende Teil. ²Soweit ein Teil nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, erfolgt eine anteilige Kostentragung entsprechend der Unterliegensquote.

§ 64

Entschädigung für Mitglieder

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder erhalten Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz nach der Reisekostentstufe B sowie Ersatz ihrer sonstigen Barauslagen. ²Als Entschädigung für ihren Zeitaufwand wird eine Fallpauschale von 105 € gewährt. ³Die in § 50 Abs. 2 genannten Organisationen können eine von Satz 2 abweichende Vereinbarung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen schließen.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

§ 65

Entschädigung für sonstige Personen

Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 66

Kostentragung

¹Die Kosten der Mitglieder der Schiedsstelle (§ 64) sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kos-

ten der Schiedsstelle, die nach Abzug der zu zahlenden Gebühren und Auslagen (§ 63) verbleiben, tragen zur einen Hälfte die in § 50 Abs. 2 Nr. 1 genannten Organisationen, zur anderen Hälfte die in § 50 Abs. 2 Nr. 2 genannten Organisationen. ²Die Organisationen vereinbaren jeweils die Verteilung der auf sie nach Satz 1 entfallenden Kosten; kommt keine Einigung zustande, regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Verteilung.

§ 67

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bedarf.

Abschnitt 3

Förderung von Pflegeeinrichtungen

§ 68

Grundsätze

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege. ²Die staatliche Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

(2) ¹Die nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger gewähren nach Maßgabe dieses Abschnitts und ihrer allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten Pflegediensten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-krank Menschen und Pflege für psychisch Kranke. ²Bedarfsgerechte Pflegedienste, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

(3) ¹Die staatliche Förderung setzt jeweils eine Beteiligung der nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger in gleicher Höhe voraus. ²Die kommunale Förderung kann die in § 72 genannte Förderhöhe übersteigen.

§ 69

Fördervoraussetzungen

(1) ¹Nach den Vorschriften dieses Abschnitts werden bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen, die auf Grund eines Vertrags mit den Pflegekassen Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbringen, gefördert, wenn sie den Qualitätsvorgaben

des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den darauf beruhenden Vorschriften sowie den fachlichen Zielen des Landes und dem Grundsatz der Vernetzung entsprechen. ²Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde im Förderbescheid angemessene Fristen zur Erfüllung einzelner Voraussetzungen einräumen; für den Fall des Nichteintritts der Voraussetzungen sind sofort fällige und realisierbare Sicherheiten zur Rückführung der Mittel zu stellen.

(2) ¹Pflegedienste haben darüber hinaus ihre Leistungen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen, rund um die Uhr zu erbringen und müssen die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe unterstützen. ²Sie sind verpflichtet, die Pflege durch Fachpersonal oder fachgerecht fortgebildetes Personal in ausreichender Zahl durchzuführen.

(3) ¹Die nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger können die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit diese zur fachlichen Ergänzung des örtlichen Pflegeangebots erforderlich sind. ²Wenn die pflegerische Versorgung im jeweiligen Einzugsgebiet es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erfordert, können die nach Art. 71, 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger im Einzelfall von fachlichen Anforderungen abweichen.

(4) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre, bei Förderung für Miet- und Pacht aufwendungen mindestens während des Förderzeitraums entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.

§ 70

Art und Gegenstand der Förderung

(1) ¹Sofern teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich Pflege für AIDS-krankte Menschen von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträge). ²Das Gleiche gilt, wenn durch alleinige Förderung der Erstaussstattung der Inneneinrichtung teilstationäre Pflegeplätze oder Kurzzeitpflegeplätze geschaffen werden.

(2) ¹Sofern Modernisierungsmaßnahmen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-krankte Menschen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung durch Anteilfinanzierung. ²Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153 390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

(3) ¹Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke werden bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau, Erstaussattung der Inneneinrichtung sowie bei Modernisierungsmaßnahmen durch

Anteilfinanzierung gefördert. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege von psychisch Kranken erfolgt in der Regel je zur Hälfte durch das Staatsministerium des Innern aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung und durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus Mitteln der einschlägigen Landespläne oder aus sonstigen einschlägigen Haushaltsansätzen.

(5) Pflegedienste sollen durch Festbeträge gefördert werden.

§ 71

Förderfähige Aufwendungen

(1) ¹Förderfähig sind bei Pflegeeinrichtungen die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Instandsetzung und Instandhaltung sowie Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung. ²Außerdem können in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke in Ausnahmefällen auch die Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI gefördert werden.

(2) Soweit die Förderung durch Festbeträge erfolgt, ist die Förderung für alle förderfähigen Aufwendungen in den Festbeträgen enthalten.

(3) Bei Pflegediensten werden die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen gefördert.

§ 72

Höhe der Förderung

(1) ¹Die kommunalen Festbeträge im Bereich Pflege für AIDS-krankte Menschen betragen für die Förderung von

1. Tagespflegeeinrichtungen

- a) bei Neubau jeweils bis zu 18 410 €,
- b) bei Umbau jeweils bis zu 6 140 €,
- c) bei Erstaussattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 1 530 €,

2. Nachtpflegeeinrichtungen

- a) bei Neubau jeweils bis zu 20 450 €,
- b) bei Umbau jeweils bis zu 13 290 €,
- c) bei Erstaussattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2 560 €,

3. Einrichtungen der Kurzzeitpflege

- a) bei Neubau jeweils bis zu 26 590 €,
- b) bei Umbau jeweils bis zu 13 290 €,

c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2560 €,

4. vollstationären Pflegeeinrichtungen

a) bei Neubau jeweils bis zu 23010 €,

b) bei Umbau jeweils bis zu 15340 €

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird. ²Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.

(2) Bei der Anteilfinanzierung in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke entspricht die Höhe der staatlichen Förderung der kommunalen Förderung, beträgt jedoch bei teilstationären Einrichtungen einschließlich Kurzzeitpflege und bei vollstationären Einrichtungen jeweils höchstens 40 v.H. der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinn des § 71 Abs. 1.

(3) ¹Bei einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge nach den Abs. 1 bis 2 um jeweils ein Zehntel. ²Die verminderten Förderbeträge werden auf volle 50 € gerundet.

(4) ¹Die kommunale Investitionsförderung für Pflegedienste beträgt bis zu 2560 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbringt, im Kalenderjahr. ²Die Investitionspauschale nach Satz 1 soll so bemessen werden, dass die betriebsnotwendigen Investitionskosten damit vollständig gedeckt sind.

§ 73

Verfahren bei staatlicher Förderung

¹Zuständig für die Bewilligung und die weitere Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Regierungen. ²Abweichend von Satz 1 sind, soweit aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung mitgefördert wird, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg für ihr Gebiet zuständig. ³Der Antrag auf staatliche Förderung ist bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

Abschnitt 4

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen

§ 74

Begriff

(1) ¹Eine gesonderte Berechnung der in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI genannten Aufwendungen kann nur erfolgen, soweit diese betriebsnotwendig sind und durch Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (öffentliche Förderung) oder Zuwendungen Dritter nicht vollständig gedeckt sind. ²Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, insbesondere in Betracht kommende Fördermittel des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts form- und

fristgerecht zu beantragen und die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzung und Abschreibung in Anspruch zu nehmen.

(2) Zu den Investitionsaufwendungen im Sinn des Abs. 1 gehören:

1. Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung (einschließlich einer Generalsanierung) und Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) der zum Betrieb der Pflegeeinrichtung gehörenden Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (Abschreibung),
2. tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital, getrennt nach Aufnahme für Gebäude und sonstige Anlagegüter, bis zur Höhe des während der Laufzeit des Darlehens jeweils marktüblichen Zinssatzes, wobei die Tilgungsdauer die sich nach § 75 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 ergebende Nutzungsdauer der Gebäude oder die nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer der mit dem zugeordneten Darlehen finanzierten sonstigen Anlagegüter nach § 75 Abs. 3 nicht übersteigen darf,
3. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen nach Nr. 1 in Höhe von 4 v.H. jährlich,
4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach Nr. 1 bis zur Höhe von 1 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die jährlich an die prozentuale Veränderung des Preisindex für gemischt genutzte Wohngebäude in Bayern anzupassen und fortzuschreiben sind sowie
5. Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Anlagegütern im Sinn der Nr. 1, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,

soweit diese Aufwendungen nach der Rechtsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XI nicht den Leistungsaufwendungen oder sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 SGB XI zuzurechnen sind.

(3) Betriebsnotwendig sind die bei der Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigten Investitionsaufwendungen, soweit die damit verbundenen Investitionen für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendig sind.

§ 75

Laufzeit

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind in gleichen Monats- oder Tagesbeträgen auf die Nutzungsdauer umzulegen.

(2) ¹Einmalige Aufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Nr. 1, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt werden, sind bei Gebäuden mit 2,5 v.H. jährlich umzulegen; hierbei ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung abzustellen. ²Einmalige Aufwendungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung

werden vorbehaltlich der Regelung des Satzes 3 weiterhin gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AGPflgeVG) vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3, BayRS 861-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1041), umgelegt. ³Sofern in den Fällen des Satzes 1 eine einmalige Aufwendung in Form einer Ergänzung (einschließlich einer Modernisierung, die über eine bloße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht) getätigt wird, sind deren Kosten (Ergänzungskosten) zu den noch nicht umgelegten Restsummen sämtlicher für das Gebäude bereits getätigter einmaliger Aufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Nr. 1 hinzuzurechnen; diese Summe ist ab dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung der betreffenden Ergänzung jährlich mit 2,5 v.H. der Summe aus sämtlichen für das Gebäude getätigten Aufwendungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Nr. 1 umzulegen. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die bauliche Umsetzung der für die Anwendung des Satzes 3 maßgeblichen Ergänzung im Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 Nr. 12 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes steht.

(3) ¹Für Anlagegüter, auf die Abs. 2 keine Anwendung findet, ist die betriebsübliche Nutzungsdauer anzusetzen. ²Bei ständig wiederkehrenden Aufwendungen (z. B. Miete, Pacht, Zinsen) gilt als Nutzungsdauer jeweils der Zeitraum, für den die Kosten anfallen.

§ 76

Verteilung auf die Pflegebedürftigen

(1) ¹Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung zu verteilen. ²Dabei ist bei Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 v.H., bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege von 75 v.H. und bei teilstationären Einrichtungen von 60 v.H. zugrunde zu legen.

(2) ¹Bei Pflegediensten sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gleichmäßig auf die Pflegestunden des durchschnittlich beschäftigten Pflegepersonals, gerechnet nach Vollzeitstellen, zu verteilen. ²Das durchschnittlich beschäftigte Pflegepersonal ergibt sich aus dem Personalbestand zu den Stichtagen 1. Juni und 1. Dezember des Jahres.

§ 77

Verfahren

¹Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist auf Antrag von der nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde zu erteilen. ²Ein erneuter Antrag ist nur zu stellen, soweit sich der gesondert berechenbare Betrag um mindestens 10 v.H. erhöhen soll.

§ 78

Vereinbarung

Die Träger der Pflegeeinrichtungen oder deren Verbände und die zuständigen Sozialhilfeträger oder deren Verbände können mit Zustimmung der nach Art. 78

Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde vereinfachte Regelungen zur gesonderten Berechnung vereinbaren.

§ 79

Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen

¹Für Pflegeeinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – zum 1. April 1995 bereits bestanden, gelten die §§ 74 bis 78 entsprechend. ²Eine gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen kann nur erfolgen, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch öffentliche Förderung oder durch die Berücksichtigung in Pflegesätzen und Entgelten abgegolten sind. ³Die nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis zulassen, dass die Tilgungsdauer eines Darlehens die Nutzungsdauer im Sinn des § 75 Abs. 2 und 3 nicht übersteigt, wenn das Darlehen vor dem 1. Juli 1996 aufgenommen wurde.

Abschnitt 5

Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 80

Zuständige Behörde

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 81

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI werden auf schriftlichen Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferkreise, insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. familienentlastende Dienste,
4. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen sowie
5. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

§ 82

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. der Antragsteller ein Konzept zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebots vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist (§ 45c Abs. 3 Satz 4 SGB XI) und nach diesem Konzept verfährt,
2. das Betreuungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist und die Betreuung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) vorliegt und
4. der Antragsteller sich verpflichtet, der nach § 80 zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl und die Art der übernommenen Betreuungen sowie über alle eingesetzten Kräfte gibt. Die Vorlage des Tätigkeitsberichts entfällt, wenn der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens der Förderung einen Sachbericht vorlegt.

(2) Darüber hinaus ist Voraussetzung

1. für Betreuungsgruppen im Sinn des § 81 Nr. 1, dass
 - a) eine Fachkraft mit psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung mit der fachlichen Leitung betraut ist,
 - b) die Durchführung unter Mitwirkung von fachlich geschulten und angeleiteten ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen erfolgt,
 - c) durchschnittlich mindestens drei Hilfebedürftige durch die Gruppe betreut werden und
 - d) angemessene räumliche Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind,
2. für die ehrenamtlichen Helferkreise im Sinn des § 81 Nr. 2, dass die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen eine angemessene fachbezogene Schulung erhalten.

(3) Für familienentlastende Dienste im Sinn des § 81 Nr. 3 und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe im Sinn des § 81 Nr. 4 erbringen, gelten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gelten Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, als anerkannt, wenn sie nach Nrn. 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ und von „Diensten der Offenen Behin-

dertenarbeit“ oder nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes gefördert werden.

(5) Weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf im Sinn des § 81 Nr. 5 können anerkannt werden, wenn sie Gewähr für eine fachlich angemessene Betreuung bieten.

Abschnitt 6

Förderung von
niedrigschwelligen Betreuungsangeboten

§ 83

Grundsätze

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Angehörigengruppen. ²Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

§ 84

Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, ein zusätzliches Leistungsangebot für Pflegebedürftige mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf einschließlich Pflegebedürftiger der sogenannten Pflegestufe 0 mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf zu schaffen. ²Hierdurch sollen insbesondere

1. angemessene Betreuungsangebote und Kontaktmöglichkeiten vor allem für demenzkranke Pflegebedürftige und
2. Möglichkeiten zur Entlastung pflegender Personen, insbesondere auch durch Kontaktmöglichkeiten zwischen pflegenden Personen geschaffen werden.

§ 85

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Angehörigengruppen.

(2) Vorrangig sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

(3) Gefördert werden vorrangig die Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte entstehen sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Betreuung.

§ 86

Voraussetzungen für die Förderung

(1) ¹Voraussetzung für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ist, dass sie die Anforderungen nach § 82 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllen. ²Dies gilt nicht für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen ist, dass sie von fortgebildeten Pflegefachkräften oder von diplomierten oder graduierten Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern mit einschlägiger Berufserfahrung oder vergleichbarer Vorbildung durchgeführt und die in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V. vom 24. Juli 2002 zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI festgelegten Inhalte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Angehörigengruppen ist, dass

1. die fachliche und psychosoziale Anleitung durch eine fortgebildete Pflegefachkraft oder durch eine Fachkraft mit sozialpädagogischer Erfahrung sichergestellt ist und
2. der Gruppe durchschnittlich mindestens sechs Teilnehmer oder Teilnehmerinnen angehören und mindestens zehn Treffen im Jahr stattfinden.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind die geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit.

(5) ¹Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ²Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt und auf die Förderpauschalen nach § 88 anzurechnen.

§ 87

Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

§ 88

Höhe der Förderung

(1) Die Förderpauschale für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt für

1. die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigungen für eine Betreuungsgruppe jährlich

a) bei wöchentlichen Treffen, mindestens 44 Treffen jährlich, bis zu maximal 2 000 €,

b) bei 14-tägigen Treffen, mindestens 22 Treffen jährlich, bis zu maximal 1 000 €,

c) bei monatlichen Treffen, mindestens 11 Treffen jährlich, die parallel zu einer Angehörigengruppe stattfinden, bis zu maximal 500 €,

2. die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen einschließlich deren Aufwandsentschädigung, sofern alle ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen eines Trägers zusammen mindestens 250 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben, für jede volle Einsatzstunde eines ehrenamtlichen Helfers oder einer ehrenamtlichen Helferin bis zu maximal 1 €,

3. die Schulung (mindestens 40 Schulungseinheiten) und Fortbildung (mindestens acht Fortbildungseinheiten) von mindestens acht ehrenamtlichen Helfern oder Helferinnen je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu maximal 20 €,

4. eine Angehörigengruppe jährlich bis zu maximal 250 €.

(2) ¹Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helfer und Helferinnen sowie Angehörigengruppen sind pro 100 000 Einwohner mit bis zu 13 000 € förderfähig. ²Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, verständigen sich die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis im Rahmen einer kommunalen Bedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, welche Anträge in die Förderung aufgenommen werden sollen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fördermittel vorrangig für den Auf- und Ausbau spezifischer Angebote für altersverwirrte Menschen einzusetzen sind, um eine möglichst wohnortnahe und flächendeckende Versorgung zu erreichen. ⁴Eine Überschreitung der Grenze ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall möglich.

§ 89

Verfahren

(1) ¹Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke bis spätestens 1. April jeden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist. ²Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales nach Eingang des Verwendungsnachweises. ³Es kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen, die sich an der Höhe der für

das Vorjahr bewilligten Zuwendung oder bei erstmaliger Antragstellung an der voraussichtlichen Höhe der Zuwendung orientiert.

(2) Entscheidet das Zentrum Bayern Familie und Soziales, dass das niedrigschwellige Betreuungsangebot gefördert werden kann, hat es das Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern hierüber herzustellen.

(3) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

§ 90

Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

(1) ¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. April des Folgejahres dem Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen, das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. ²Die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. ³Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

1. Für Betreuungsgruppen:

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. von deren Betreuern oder Betreuerinnen oder deren Pflegepersonen) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

2. Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen:

Der Träger bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

3. Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen:

Der Träger bestätigt unter Verwendung eines formularmäßigen Vordrucks die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen.

4. Für Angehörigengruppen:

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen) je Gruppentreffen werden vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

(2) Bei einer Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch 250 € übersteigt.

Abschnitt 7

Förderung von Modellvorhaben

§ 91

Grundsätze

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Zuwendungen für die Finanzierung von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c SGB XI. ²Die staatliche Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

§ 92

Zweck der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, dass vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden. ²Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen.

§ 93

Gegenstand der Förderung

Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenzkranker Pflegebedürftiger anstreben und/oder die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

§ 94

Voraussetzungen für die Förderung

(1) ¹Die Modellkonzeption muss die neue Versorgungsstruktur oder das neue Versorgungskonzept detailliert beschreiben. ²Dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen. ³Es muss erkennbar werden, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben ggf. hiervon abweicht. ⁴Die Antragsteller solcher Modellvorhaben verpflichten sich, an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken.

(2) ¹Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. ²Sie soll insbesondere Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

(3) ¹Der Träger prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. ²So weit Mittel der Arbeitsförderung bzw. der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

§ 95

Dauer der Förderung

Modellprojekte werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in Ausnahmefällen für bis zu fünf Jahre.

§ 96

Verfahren

(1) ¹Der Träger reicht den Antrag (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein, das für die Abwicklung des staatlichen Förderverfahrens zuständig ist. ²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

(2) Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter

- des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
- der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern,
- der kommunalen Spitzenverbände,
- der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und
- der privaten Träger in Bayern.

(3) Mit der Zustimmung des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern im Vergabeausschuss ist das Einvernehmen im Sinn der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V. vom 24. Juli 2002 zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 6 SGB XI hergestellt.

(4) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

§ 97

Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

(1) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales übernimmt die Prüfung der Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(2) § 90 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 9

Vorschriften für den Bereich des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch
- Sozialhilfe -

Abschnitt 1

Regelsatzfestsetzung

§ 98

Landesregelsätze

¹Die monatlichen Regelsätze (Landesregelsätze) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für den Haushaltsvorstand
und für Alleinstehende | 351 €, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 211 €, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 281 €. |

²Leben Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen zusammen, beträgt der Regelsatz jeweils 316 €.

§ 99

Örtliche Regelsätze

¹Abweichend von den Landesregelsätzen (§ 98) können örtliche Träger der Sozialhilfe durch Verordnung örtliche Regelsätze festsetzen, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, der Nachweis erbracht ist, dass die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung sowie die örtliche Entwicklung der Nettoarbeitsentgelte eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen. ²Eines Gutachtens bedarf es nicht, wenn mit der abweichenden Festsetzung örtliche Regelsätze festgelegt werden, die nicht höher liegen als die Regelsätze, die sich bei einer bundesweiten Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl I S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. ³Die Landesregelsätze dürfen nicht unterschritten werden.

Abschnitt 2

Schiedsstelle

§ 100

Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

(1) In Bayern wird bei der Regierung von Niederbayern als staatliche Behörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, über die Gegenstände, die Vereinbarungen nach § 76 Abs. 2

SGB XII unterliegen, zu entscheiden, soweit eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.

§ 101

Besetzung der Schiedsstelle

(1) ¹Die Schiedsstelle hat ein vorsitzendes Mitglied und in Reihenfolge vier Sitze für Vertreter der Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und vier Sitze für Vertreter und Vertreterinnen der Vereinigungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die die Mitglieder bestellen. ²Das vorsitzende Mitglied darf keiner der in Satz 1 genannten Vereinigungen angehören.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied hat ein es vertretendes Mitglied. ²Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens ein sie vertretendes Mitglied und bis zu drei sie vertretende Mitglieder in Reihenfolge.

(3) ¹In Angelegenheiten eines Trägers, der einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Bayern oder der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V., angehört, eines privatgewerblichen oder eines kommunalen Trägers ist die Schiedsstelle jeweils mit einem Mitglied besetzt, das für die betreffende Vereinigung bestellt ist, sofern der betreffende Träger nicht schon durch ein für ihn bestelltes Mitglied vertreten ist. ²In Angelegenheiten der Behindertenhilfe ist ein Sitz der Schiedsstelle mit dem von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V. bestellten Mitglied besetzt, sofern sich dies nicht bereits aus Satz 1 ergibt. ³Ansonsten ist bei der Besetzung die Reihenfolge der Mitglieder einzuhalten. ⁴Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei der Stellvertretung.

§ 102

Bestellung des vorsitzenden Mitglieds, der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied werden von den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und den Vereinigungen der Träger der Sozialhilfe (beteiligte Organisationen) gemeinsam bestellt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der Regierung von Niederbayern durch Los bestimmt. ³Benennen beteiligte Organisationen bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach einem vorzeitigen Ausscheiden keine Vorschläge für den Vorsitz, benennt die Regierung von Niederbayern auf Vorschlag einer der beteiligten Organisationen die Personen.

(2) ¹Die Vereinigungen der Träger der Einrichtung bestellen ihre neun Mitglieder in folgender Reihenfolge:

1. Sechs Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, in der internen Gruppenreihenfolge Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
2. ein Mitglied die in Bayern vertretenen Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger,

3. ein Mitglied die Vereinigungen der kommunalen Einrichtungsträger,

4. ein Mitglied die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.

²Die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen können für jedes Mitglied ein es vertretendes oder mehrere es vertretende Mitglieder bestellen.

(3) Die Träger der Sozialhilfe bestellen ihre Mitglieder und deren vertretende Mitglieder wie folgt:

1. zwei Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder der Verband der bayerischen Bezirke,
2. je ein Mitglied und ein es vertretendes Mitglied oder es vertretende Mitglieder der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag.

(4) Bestellen beteiligte Organisationen bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer neuen Amtsperiode oder nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds keine Mitglieder oder keine sie vertretende Mitglieder oder wird keine Einigung über die Reihenfolge erzielt, bestellt die Regierung von Niederbayern auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder die sie vertretenden Mitglieder oder bestimmt die Reihenfolge.

(5) Die Benennung und die Bestellung bedürfen des Einverständnisses der Betroffenen und der Schriftform.

(6) ¹Die Benennung und die Bestellung sind der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. ²Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich.

(7) Beteiligte Organisationen sind:

1. Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
2. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.,
3. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Bayern,
4. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgruppe Bayern,
5. Verband der bayerischen Bezirke,
6. Bayerischer Städtetag,
7. Bayerischer Gemeindetag,
8. Bayerischer Landkreistag.

§ 103

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt drei Jahre.

(2) ¹Das Amt der Mitglieder und der sie vertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; bis zur Neubestellung führen sie die Geschäfte weiter.

²Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend im Fall des vorzeitigen Ausscheidens.

(3) Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 104

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) ¹Die beteiligten Organisationen können gemeinsam das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Regierung von Niederbayern aus wichtigem Grund das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) ¹Die beteiligten Organisationen können ihre Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder jederzeit abberufen. ²§ 102 Abs. 2 und 3 gilt für die Abberufung entsprechend. ³Die Abberufung ist der Regierung von Niederbayern schriftlich mitzuteilen. ⁴Sie wird mit Eingang der Mitteilung oder, bei einem laufenden Verfahren, mit Ablauf des Verfahrens wirksam.

(3) Das vorsitzende Mitglied, die Mitglieder und die vertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

§ 105

Amtsführung, Ablehnung von Mitgliedern

(1) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung die sie vertretenden Mitglieder zu benachrichtigen. ²Die Erklärung der Verhinderung ist ausreichend. ³Das verhinderte Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins sein es vertretendes Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie das es vertretende Mitglied der Geschäftsstelle mitteilen. ⁴Dies gilt entsprechend für die vertretenden Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) ¹Für den Ausschluss von der Mitwirkung an der Entscheidung und die Ablehnung eines vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle oder des es vertretenden Mitglieds gelten die §§ 16 und 17 SGB X entsprechend. ²Für die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und die sie vertretenden Mitglieder kommt eine Ablehnung ausschließlich im Fall des § 17 SGB X in Betracht.

(5) Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt das es vertretende Mitglied am weiteren Verfahren teil.

§ 106

Geschäftsstelle, Geschäftsordnung

¹Die Geschäfte der Schiedsstelle werden bei der Regierung von Niederbayern geführt. ²Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bedarf; § 109 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 107

Antrag

¹Das Schiedsverfahren ist einzuleiten, wenn eine der Parteien die Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich beantragt (§ 77 Abs. 1 SGB XII). ²Im Antrag sind die Ergebnisse der vorangegangenen Verhandlungen, die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sowie die Mitgliedschaft in einer Trägervereinigung anzugeben. ³Er soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ⁴Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 108

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Parteien und der Mitglieder der Schiedsstelle.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ²Die Ladung enthält Angaben über Ort und Zeit, die Tagesordnung und die entscheidungserheblichen Unterlagen; jedes Mitglied der Schiedsstelle kann bei der Geschäftsstelle Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen nehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige hinzuziehen.

(5) Das vorsitzende Mitglied wirkt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hin.

§ 109

Verhandlung

(1) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. ²Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten. ³Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist. ⁴Ferner kann das vorsitzende Mitglied ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist; auf Antrag einer Partei ist mündlich zu verhandeln.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von jeder Seite mindestens zwei Mitglieder oder sie vertretende Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren Mitglieder, der erschienenen Parteien, der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins.

³Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ⁴Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigelegt und in ihr als solche bezeichnet ist.

(4) ¹Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.

(6) ¹Die Beteiligten können zur Niederschrift der Schiedsstelle das Verfahren auch durch einen Vergleich beenden. ²Der Antragsteller kann bis zur Bestandskraft der Entscheidung der Schiedsstelle seinen Antrag zurücknehmen; § 102 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend. ³Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist nur mehr über die Kosten zu entscheiden (§ 112).

§ 110

Entscheidung

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu erlassen und den Parteien bekanntzugeben.

§ 111

Entschädigung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Staates geltenden Vorschriften unter Gleichstellung mit den Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16. ²Als Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand wird eine Fallpauschale von 300 € gewährt. ³Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder Erledigung auf sonstige Weise auf 100 €. ⁴Wird die Schiedsstelle an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, wird zudem eine Fallpauschale von 100 € gewährt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und für Zeitversäumnis von den Vereinigungen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung von der Partei, die die Hinzuziehung beantragt hat.

(4) Ansprüche auf Entschädigungen nach den Abs. 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 112

Kosten

¹Für das Verfahren werden eine Gebühr von 400 bis 7700 € und die Auslagen nach Art. 10 des Kostengesetzes erhoben; Art. 11 bis 15 und Art. 19 des Kostengesetzes sind anzuwenden; im Übrigen findet das Kostengesetz keine Anwendung. ²Die Höhe der Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied nach der Bedeutung der Angelegenheit unter Berücksichtigung des entstandenen Verwaltungsaufwands festgesetzt. ³Gebühr und Auslagen werden dem unterliegenden Teil auferlegt, bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sowie im Vergleichsfall nach entsprechender Quote. ⁴Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu siebeneinhalb Zehntel der nach Satz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 400 €, und die Auslagen zu erheben. ⁵War von der Einleitung des Schiedsverfahrens bis zur Antragsrücknahme das Ruhen des Verfahrens angeordnet, beträgt die Mindestgebühr 200 €.

§ 113

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

Teil 10

Vorschriften für den Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Abschnitt 1

Zuständigkeit im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze

§ 114

Oberste Landesbehörde

(1) ¹Oberste Landesbehörde für den Vollzug der Las-

tenausgleichsgesetze ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Es führt bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Landesausgleichsamt“ und übt die Sachaufsicht über die mit den Aufgaben des Lastenausgleichs betrauten Behörden aus.

(2) ¹Das Landesausgleichsamt unterhält bei der Regierung von Mittelfranken eine Außenstelle. ²Die von der Außenstelle wahrzunehmenden Aufgaben bestimmt das Landesausgleichsamt.

§ 115

Vollzugsbehörden

(1) ¹Für den Vollzug der Lastenausgleichsgesetze sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- und landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. ²Sie führen bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Lastenausgleichs zusätzlich die Bezeichnung „Ausgleichsamt“.

(2) Das Landesausgleichsamt kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzelne Aufgabenbereiche des Lastenausgleichs bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

§ 116

Beschwerdeausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Beschwerdeverfahren in Lastenausgleichsangelegenheiten ist bei der Regierung von Mittelfranken ein Beschwerdeausschuss eingerichtet. ²Dieser ist für alle Regierungsbezirke zuständig. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Beschwerdeausschusses führt die Regierung von Mittelfranken zusätzlich die Bezeichnung „Beschwerdeausschuss Bayern für den Lastenausgleich“.

(2) Die Beisitzer des Beschwerdeausschusses wählt der Bezirkstag von Mittelfranken.

§ 117

Anerkennung von Geschädigtenverbänden

Als Geschädigtenverbände, die vor der Wahl der Beisitzer beim Beschwerdeausschuss gemäß § 310 Abs. 3 LAG zu hören sind, werden anerkannt:

1. Für die Vertriebenen:

der Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., unter Beteiligung der Landsmannschaften,

2. für die Sachgeschädigten:

der Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer e. V. mit den entsprechenden Unterorganisationen.

Unterabschnitt 2

Zuständigkeit für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes und weiterer Eingliederungsvorschriften

§ 118

Oberste Landesbehörde

¹Oberste Landesbehörde für den Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Es übt die Sachaufsicht über die mit den Aufgaben des Flüchtlingswesens betrauten Behörden aus.

§ 119

Vollzugsbehörden

(1) ¹Für den Vollzug der vertriebenenrechtlichen Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes, die weiteren Aufgaben des Flüchtlingswesens, insbesondere die Förderung der Integration der Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen sowie der unter § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 BVFG fallenden Familienangehörigen sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einzelne Aufgabenbereiche des Flüchtlingswesens bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

(2) Erstattungsbehörde für die Abrechnung des Leistungsaufwands der Krankenkassen aus dem Vollzug des § 11 BVFG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Unterabschnitt 3

Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

§ 120

Oberste Landesbehörde

¹Oberste Landesbehörde für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 HHG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Es übt die Sachaufsicht über die mit dem Vollzug dieser Aufgaben betrauten Behörden aus.

§ 121

Vollzugsbehörden

¹Für den Vollzug der §§ 9a bis 9c und des § 10 Abs. 4 HHG sind die Regierungen zuständig, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ein-

zelne Aufgabenbereiche bestimmten Regierungen im Rahmen der Geschäftsaushilfe für die örtlich zuständige Regierung zur Bearbeitung zuweisen.

Unterabschnitt 4

Organisation

§ 122

Sitz der Vollzugsbehörden

Zum Vollzug der Aufgaben nach § 115 Abs. 1 Satz 1, § 119 Abs. 1 Satz 1 und § 121 Abs. 1 Satz 1 unterhalten

1. die Regierung von Oberbayern eine Dienststelle in München,
2. die Regierung von Niederbayern eine Dienststelle in Deggendorf,
3. die Regierung der Oberpfalz eine Dienststelle in Regensburg,
4. die Regierung von Oberfranken eine Dienststelle in Bayreuth,
5. die Regierung von Mittelfranken eine Dienststelle in Nürnberg,
6. die Regierung von Unterfranken eine Dienststelle in Würzburg und
7. die Regierung von Schwaben eine Dienststelle in Augsburg.

Unterabschnitt 5

Beratung in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

§ 123

Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen richtet einen Beirat für Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen ein. ²Einzelheiten werden in einem Organisationserlass geregelt.

§ 124

Aufgaben des Beirats

¹Der Beirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung sachverständig in Vertriebenen- und Spätaussiedlerfragen zu beraten. ²Er soll zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Vertriebenen und Spätaussiedler gehört werden.

Abschnitt 2

Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie von jüdischen Emigranten und Emigrantinnen

§ 125

Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte, Landesaufnahmestelle

(1) ¹Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte im Sinn dieses Abschnitts ist der Beauftragte des Freistaates Bayern in der Landesaufnahmestelle in Nürnberg. ²Der Landesbeauftragte vertritt die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ³Er ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

(2) ¹Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist eine der Regierung von Mittelfranken unmittelbar nachgeordnete Behörde. ²Von dieser werden auch Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahrgenommen, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden.

§ 126

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) ¹Die Regierungen haben die unverzügliche Aufnahme der in die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen. ²Sie können dazu Regierungsaufnahmestellen einrichten.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. ²Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. ³Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden sollen bei der Einrichtung dieser Objekte mitwirken, insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(3) ¹Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangwohnheime und Übergangswohnungen. ²Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.

(4) ¹Die vorläufige Unterbringung kann auch in Ausweichunterbringungen erfolgen. ²Diese gelten als Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinn dieses Abschnitts.

§ 127

Verteilung

(1) ¹Die Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen sowie ihre Familienangehörigen werden vom Landesbeauftragten grundsätzlich nach anererkennungsfähigen Familienbindungen in die Regierungsbezirke verteilt. ²Anererkennungsfähige Familienbindungen sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten sowie bei allein stehenden pflegebedürftigen Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen in Bayern wohnende Verwandte. ³Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die zu verteilende Person nachweist, dass ihr nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht.

(2) Jüdische Emigranten und Emigrantinnen wer-

den vom Landesbeauftragten grundsätzlich in zumutbare Nähe zu jüdischen Gemeinden verteilt.

(3) Die Verteilung innerhalb Bayerns erfolgt grundsätzlich nach folgendem Schlüssel:

Regierungsbezirk Oberbayern	23,7 v. H.
Regierungsbezirk Niederbayern	12,9 v. H.
Regierungsbezirk Oberpfalz	12,1 v. H.
Regierungsbezirk Oberfranken	13,0 v. H.
Regierungsbezirk Mittelfranken	8,4 v. H.
Regierungsbezirk Unterfranken	15,1 v. H.
Regierungsbezirk Schwaben	14,8 v. H.

(4) Bei der Verteilung sind die Interessen der Betroffenen zu würdigen.

§ 128

Aufnahme in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Regierungen nehmen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auf:

1. Personen, die vom Landesbeauftragten eingewiesen wurden,
2. nicht in das Verteilungsverfahren einbezogene Ehegatten oder Ehegattinnen von Personen, die bereits in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung untergebracht sind sowie ledige Abkömmlinge.

(2) Der Landesbeauftragte nimmt die Einweisung in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Einvernehmen mit den Regierungen vor.

(3) ¹Eine Einweisung erfolgt nur, wenn die betroffenen Personen eine vorläufige staatliche Unterkunft in Anspruch nehmen wollen. ²Durch die Einweisung wird zwischen der untergebrachten Person und dem Freistaat Bayern ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 129

Wechsel der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks führen die Regierungen durch.

(2) ¹Über den Wechsel in einen anderen Regierungsbezirk entscheidet die Regierung des übernehmenden Regierungsbezirks. ²Sie führt den Wechsel durch.

(3) Die Regierungen können einen Wechsel der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durchführen, wenn dadurch

1. den berechtigten Interessen der Betroffenen oder

2. einem berechtigten öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

§ 130

Nutzungsverhältnis

(1) Die Regierungen sind befugt, für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Hausordnungen zu erlassen.

(2) Die Leitung dieser Einrichtungen ist befugt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen zu treffen.

(3) ¹Die Dauer des Nutzungsverhältnisses soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein. ²Die Nutzer sind verpflichtet, sich selbst um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn Nutzer aus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ausziehen.

(5) Das Nutzungsverhältnis kann von der jeweils zuständigen Regierung beendet werden, wenn die nutzende Person

1. mindestens zweimal gegen die Hausordnung oder eine Anordnung nach Abs. 2 verstößt,
2. schuldhaft in solchem Maß ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
3. für zwei aufeinander folgende Termine die Benutzungsgebühren oder einen nicht unerheblichen Teil der Benutzungsgebühren nicht entrichtet hat,
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, die Benutzungsgebühren in Höhe eines Betrags nicht entrichtet hat, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht,
5. sich erforderlichen Einweisungen in andere Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder erforderlichen Umquartierungen innerhalb der Einrichtung widersetzt,
6. zumutbaren Wohnraum ablehnt; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, wobei Unzumutbarkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn der Wohnraum in Bezug auf Lage oder Größe oder Zuschnitt oder Ausstattung oder Preis nicht den individuellen Vorstellungen des Nutzers oder der Nutzerin einer Einrichtung nach § 126 entspricht.

§ 131

Betreuung

¹Die Betreuung der vorläufig untergebrachten Personen erfolgt durch die Regierungen und die Leitung der Einrichtungen. ²Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und (bei Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen) der Bund der Vertriebenen wirken bei der Betreuung mit.

§ 132

Benutzungsgebühren, Entstehen und Beendigung der Gebährenschild, Fälligkeit

(1) ¹Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Benutzungsgebühren erhoben. ²Gebührenschildner und Gebährenschildnerinnen sind die Personen, welche die Einrichtungen benutzen. ³Gebührenschildner und Gebährenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

(2) Für die Unterbringung in Notquartieren werden keine Gebühren erhoben.

(3) ¹Die Gebährenschild entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 126 Abs. 2. ²Die Gebährenschildpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 133

Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Unterbringungsgebühr für die vorläufige Unterbringung beträgt pro Person und Tag in

- | | |
|---|---------|
| 1. der Landeshauptstadt München | 5,11 €, |
| 2. den Gemeinden in den Verdichtungs-
räumen im Sinn des Teils A Abschnitt II
Nr. 2.1 des Landesentwicklungspro-
gramms Bayern | 4,09 €, |
| 3. den übrigen Gemeinden | 3,07 €. |

²Die Regierungen können in Härtefällen, die beispielsweise durch eine besonders beengte Unterbringung bedingt sind, Abschläge bis zu 50 v.H. festlegen. ³Der Einzugs- und Auszugstag werden insgesamt als ein Tag berechnet.

(2) Für eine Vollverpflegung wird eine zusätzliche Verpflegungsgebühr in Höhe von 6,14 € pro Person und Tag erhoben.

(3) Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird eine Heizungsgebühr von 0,26 € pro Person und Tag erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftrad wird eine Stellplatzgebühr in Höhe von 0,26 € pro Tag, für die Inanspruchnahme eines zugewiesenen Garagenplatzes eine Gebühr in Höhe von 0,77 € pro Tag erhoben.

(5) ¹Für Minderjährige sind die Gebühren um 70 v.H. ermäßigt; Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sind von den Gebühren befreit. ²Die Ermäßigung bzw. Befreiung entfällt mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(6) ¹Die Gebühren nach Abs. 1, 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsver-

waltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz weiter für den Gebährenschildner oder die Gebährenschildnerin zur Verfügung gehalten werden muss.

(7) Die Unterbringungsgebühren gemäß Abs. 1 und 5 erhöhen sich nach einem Aufenthalt in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von zwölf Monaten um 25 v.H., nach einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten um 50 v.H. jeweils zum Beginn des darauf folgenden Monats.

Teil 11

Vorschriften für sonstige Regelungen im Sozialwesen

§ 134

Zuständigkeit für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Ersten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zuständig für die Ausführung des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Ersten Abschnitts des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

§ 135

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

(1) Örtlich zuständig für die durch den Freistaat Bayern zu gewährende Versorgung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Fälle, in denen der Bund nach § 4 Abs. 1 Satz 3 OEG Kostenträger ist, sofern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 OEG die Zuständigkeit des Freistaates Bayern gegeben ist.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl I S. 1169) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Teil 12

Schlussvorschriften

§ 136

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2008 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

- In § 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit nicht § 8 Nr. 8 dieser Verordnung eine abweichende Regelung trifft.“

2. In § 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:

„8. auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130), die Ermächtigung nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts oder die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Verbände handelt.“

(2) Die Zuständigkeitsverordnung zum Bundeserziehungsgeldgesetz, zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und zum Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz (ZustVERzGG) vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (AVBayLErzGG)“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Zuständigkeit zum Verordnungserlass

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, diese Verordnung der Staatsregierung um weitere Regelungen zur Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes zu ergänzen, sofern es durch Landesgesetz ermächtigt wird, solche Regelungen durch Rechtsverordnungen zu treffen.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

(3) Nach § 15 der Verordnung zur Umsetzung des

Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2008 (GVBl S. 177), wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen genehmigt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BBiG die Geschäftsordnung des Landesausschusses für Berufsbildung und setzt nach § 82 Abs. 2 Satz 3 BBiG die Höhe der Entschädigung fest.“

§ 137

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Teil 1 am 31. Dezember 2008 und

2. § 136 Abs. 1 am 2. Januar 2009 in Kraft.

(2) Teil 1 Abschnitt 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008, Teil 10 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009, Teil 1 Abschnitt 2 und Teil 8 Abschnitte 5 bis 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Dezember 2008 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2007 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für das Jahr 2006 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2006) vom 19. September 2007 (GVBl S. 672, BayRS 86-7-2-A),

2. die Verordnung über die Durchführung des Belastungsausgleichs in den Jahren 2008 und 2009 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und zu den Leistungen an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler für die Jahre 2007 und 2008 (Belastungsausgleichs-Verordnung 2007/2008) vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 415, BayRS 86-7-3-A).

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 treten außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Oberversicherungsämter vom 19. Dezember 1996 (GVBl S. 573, BayRS 827-3-A), geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. März 2001 (GVBl S. 173),

2. §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A),

3. die Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A),

- zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 340, ber. S. 507),
4. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustV-ALG/FELEG) vom 19. April 1995 (GVBl S. 162, BayRS 8251-2-A), geändert durch § 5 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187),
 5. die Verordnung über die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich (UkV) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 734, BayRS 8231-1-A),
 6. die Verordnung über das Bayerische Landesjugendamt (LJAV) vom 8. Dezember 1998 (GVBl S. 975, BayRS 2162-1-1-A), geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
 7. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring vom 23. Juni 1993 (GVBl S. 414, BayRS 2162-1-2-UK),
 8. die Verordnung über die Beteiligung an den Kosten der Erziehungsbeihilfe in Heimen (Kostenbeteiligungsverordnung – KostBetV) vom 20. Februar 1991 (GVBl S. 77, BayRS 605-13-A),
 9. die Verordnung zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AVSGB IX) vom 2. August 2005 (GVBl S. 329, BayRS 811-1-1-A),
 10. die Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) Soziale Pflegeversicherung (AVPflegeVG) vom 10. Januar 1995 (GVBl S. 3, BayRS 861-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1041),
 11. die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 485),
 12. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Bereich des Lastenausgleichs und des Flüchtlingswesens (ZustVLaFlüw) vom 25. November 2003 (GVBl S. 880, BayRS 240-1-1-A), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1049),
 13. die Verordnung über die Übernahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten (Übernahmeverordnung – ÜUV) vom 20. Dezember 2004 (GVBl S. 586, BayRS 240-11-A),
 14. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (DVOEG) vom 2. August 1977 (BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 340),
 15. die Verordnung zur Durchführung des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 6. Juli 1970 (BayRS 800-21-80-A),
 16. die Verordnung über die Vereinigung der oberbayerischen Innungskrankenkassen zu einer Innungskrankenkasse Oberbayern (InnkVerV) vom 16. Mai 1995 (GVBl S. 244, BayRS 827-6-A),
 17. die Verordnung über die Vereinigung der bayerischen allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern (AOKVerV) vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 245, BayRS 827-5-A).
- (5) Mit Ablauf des 1. Januar 2009 tritt § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 532, BayRS 827-1-A) außer Kraft.

München, den 2. Dezember 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus Söder, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine Haderthauer, Staatsministerin

787-1-1-L

**Verordnung
zur Änderung der
Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft**

Vom 23. November 2008

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über Gastschulbeiträge und die Geltung der Vorschriften über die Lernmittelfreiheit an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Fachakademie für Landwirtschaft sowie an Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten (Gastschulbeitragsverordnung Landwirtschaft – GBLwV) vom 1. September 2007 (GVBl S. 650, BayRS 787-1-1-L) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

München, den 23. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2187-1-1-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung

Vom 25. November 2008

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 961), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Spielbankordnung vom 13. Juni 1996 (GVBl S. 232, BayRS 2187-1-1-I), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Spielbankordnung (SpielbO)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und werden die Worte „15.00 Uhr“ durch die Worte „12.00 Uhr“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „Ehepartner“ durch die Worte „Ehe- oder Lebenspartner“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. die auf Grund Art. 4a Abs. 2 Sätze 1 bis 3 SpielbG gesperrt sind.“
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zutrittsberechtigung

(1) Der Zutritt zu den Spielsälen darf nur nach Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält, und Abgleich mit der Sperrliste gestattet werden.

(2) ¹Volljährigen Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf der Zutritt in Begleitung von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gestattet werden, wenn gewähr-

leistet ist, dass das Spielverbot nach § 3 Nr. 1 eingehalten wird. ²Minderjährigen Personen ist der Zutritt zu den Spielsälen nicht gestattet.“

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 6a wird § 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Spielbank darf zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zur Finanz- und Abgabekontrolle, zum Schutz gegen Manipulationen und zum Schutz der Besuchenden der Spielbank Videoüberwachung (Videoüberwachung und Videoaufzeichnung) durchführen. ²Auf die Videoüberwachung und die erhebende Stelle ist im Eingangsbereich und an den Fahrzeugstellflächen oder -zufahrten hinzuweisen.“
 - b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Spielbereich, insbesondere Spielsäle und Kassen sowie“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „Bildaufzeichnung“ durch das Wort „Videoüberwachung“ und die Worte „die Aufzeichnung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³In Abweichung von Satz 2 kann die Aufzeichnung im Auftrag des Betreibers der Stellflächen fortgesetzt werden, wenn dafür beim Auftraggeber die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Werden die durch Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, dann ist sie über die Tatsache der Speicherung entsprechend Art. 10 Abs. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) zu benachrichtigen.“
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird neuer Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Für die Löschung und die Lösungsfrist gilt Art. 21a Abs. 5 BayDSG entsprechend.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Die Daten aus der Videüberwachung dürfen nur für Zwecke des Abs. 1 Satz 1, zur Geltendmachung von damit zusammenhängenden Rechtsansprüchen, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten verarbeitet oder genutzt werden. ²Die Daten dürfen verarbeitet oder genutzt werden von
1. der Direktion der Spielbank,
 2. den Leitungen der Außenstellen der Spielbanküberwachung,
 3. der Geschäftsleitung und der Leitung der Abteilung „Spielbanken“ der Staatlichen Lotterieverwaltung,
 4. den Beauftragten für die Spielbankaufsicht und der Leitung des Referats „Zentralverwaltung des Spielbankaufsichtsdienstes“ bei der Staatlichen Lotterieverwaltung,
 5. während des Spielbetriebs vom Technischen Leiter, den Saalchefs und den diensthabenden Aufsichtsbeamten sowie
 6. der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- ³Die Befugnisse nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 haben auch die jeweils mit den Aufgaben Beauftragten.“
8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Spieleinsätze“
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Einsätze müssen in Spielmarken (Jetons, Chips) oder in Euro geleistet werden. ²Bei Automatenspielen kann der Einsatz mittels Speicherkarten zugelassen werden.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Spielansage (Annonce) ist nur gültig, wenn der genannte Betrag bezahlt ist und die Spielansage vom Tischchef durch Wiederholung der Ansage angenommen worden ist.“

- d) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzlage“ die Worte „oder das Gewinnbild bei Automaten“ eingefügt.
- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Chips sind beim Verlassen des Spieltisches in Jetons zu wechseln. ²Jetons sind beim Verlassen der Spielbank an den Kassen umzuwechseln. ³Guthaben und Gewinne einer Speicherkarte sind beim Verlassen der Spielbank einzulösen; in der Erlaubnis können Ausnahmen zugelassen werden. ⁴Gewinne aus dem Automatenpiel über zweitausend Euro dürfen nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises ausgezahlt werden.“
- f) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Spielmarken“ die Worte „und Speicherkarten“ eingefügt.
9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10.
10. Der bisherige § 10 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Eintrittskarten und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 6a“ durch die Worte „§ 7“ ersetzt.
11. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 25. November 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2210-1-1-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen**

Vom 25. November 2008

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Satz 4, Art. 52 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24a Abweichende Regelung der Hochschulen“.

2. Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Abweichende Regelung der Hochschulen

¹Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren). ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 ist entsprechend anzuwenden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2008 in Kraft.

München, den 25. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2236-9-3-UK

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 26. November 2008

Auf Grund von Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „oder von einer außerbayerischen staatlichen Prüfungsstelle“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „darüber“ ein Komma eingefügt.
3. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Deutschlands“ die Worte „, insbesondere Bayerns,“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach den Worten „in der“ das Wort „zu“ eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „40,00 € (78,50 DM)“ durch die Worte „75 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „200,00 € (392,00 DM)“ durch die Worte „350 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „100,00 € (196,00 DM)“ durch die Worte „150 €“ ersetzt.
6. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „25,00 € (49,00 DM)“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 26. November 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2012-2-1-1-I

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. **Polizeipräsidium Oberbayern Nord (neu)**
Sitz: Ingolstadt
örtlicher Dienstbereich:
Landkreise Dachau, Ebersberg, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Starnberg, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Neuburg-Schrobenhausen und kreisfreie Stadt Ingolstadt
- 1.1 Polizeiinspektion Beilngries
 - 1.2 Polizeiinspektion Dachau
 - 1.3 Polizeiinspektion Dießen a. Ammersee
 - 1.4 Polizeiinspektion Dorfen
 - 1.5 Polizeiinspektion Ebersberg
 - 1.6 Polizeiinspektion Eichstätt
 - 1.7 Polizeiinspektion Erding
 - 1.8 Polizeiinspektion Flughafen München – Franz Josef Strauß
 - 1.9 Polizeiinspektion Freising
 - 1.10 Polizeiinspektion Fürstenfeldbruck
 - 1.11 Polizeiinspektion Gauting
 - 1.12 Polizeiinspektion Geisenfeld
 - 1.13 Polizeiinspektion Germering
 - 1.14 Polizeiinspektion Gröbenzell
 - 1.15 Polizeiinspektion Herrsching a. Ammersee
 - 1.16 Polizeiinspektion Ingolstadt
 - 1.17 Polizeiinspektion Landsberg am Lech
 - 1.18 Polizeiinspektion Moosburg a.d. Isar
 - 1.19 Polizeiinspektion Neuburg a.d. Donau
 - 1.20 Polizeiinspektion Neufahrn b. Freising
 - 1.21 Polizeiinspektion Olching
 - 1.22 Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d. Ilm
 - 1.23 Polizeiinspektion Poing
 - 1.23.1 Polizeistation Vaterstetten
 - 1.24 Polizeiinspektion Schrobenhausen
 - 1.25 Polizeiinspektion Starnberg

- 1.26 Polizeiinspektion Schubwesen (Sitz: München)
 - 1.27 Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberbayern Nord (Sitz: Flughafen München)
 - 1.28 Kriminalpolizeiinspektion Erding
 - 1.29 Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck
 - 1.30 Kriminalpolizeiinspektion Ingolstadt
 - 1.31 Verkehrspolizeiinspektion Erding (Sitz: Freising)
 - 1.31.1 Autobahnpolizeistation Hohenbrunn
 - 1.32 Verkehrspolizeiinspektion Fürstenfeldbruck
 - 1.33 Verkehrspolizeiinspektion Ingolstadt
2. **Polizeipräsidium Oberbayern Süd (neu)**
Sitz: Rosenheim
örtlicher Dienstbereich:
Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühl-dorf a. Inn, Rosenheim, Traunstein, Weilheim-Schongau und kreisfreie Stadt Rosenheim
- 2.1 Polizeiinspektion Altötting
 - 2.2 Polizeiinspektion Bad Aibling
 - 2.3 Polizeiinspektion Bad Reichenhall
 - 2.4 Polizeiinspektion Bad Tölz
 - 2.4.1 Polizeistation Kochel a. See
 - 2.5 Polizeiinspektion Bad Wiessee
 - 2.6 Polizeiinspektion Berchtesgaden
 - 2.7 Polizeiinspektion Brannenburg
 - 2.8 Polizeiinspektion Burghausen
 - 2.9 Polizeiinspektion Freilassing
 - 2.10 Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen
 - 2.10.1 Polizeistation Oberammergau
 - 2.11 Polizeiinspektion Geretsried
 - 2.12 Polizeiinspektion Grassau
 - 2.13 Polizeiinspektion Holzkirchen
 - 2.14 Polizeiinspektion Kiefersfelden
 - 2.15 Polizeiinspektion Laufen
 - 2.16 Polizeiinspektion Miesbach
 - 2.17 Polizeiinspektion Mittenwald
 - 2.18 Polizeiinspektion Mühl-dorf a. Inn
 - 2.19 Polizeiinspektion Murnau
 - 2.20 Polizeiinspektion Penzberg
 - 2.21 Polizeiinspektion Prien a. Chiemsee
 - 2.22 Polizeiinspektion Rosenheim
 - 2.23 Polizeiinspektion Ruhpolding
 - 2.23.1 Polizeistation Reit im Winkel
 - 2.24 Polizeiinspektion Schongau
 - 2.25 Polizeiinspektion Traunstein
 - 2.26 Polizeiinspektion Trostberg
 - 2.26.1 Polizeistation Traunreut
 - 2.27 Polizeiinspektion Waldkraiburg
 - 2.27.1 Polizeistation Haag i. OB

- 2.28 Polizeiinspektion Wasserburg a. Inn
- 2.29 Polizeiinspektion Weilheim i. OB
- 2.30 Polizeiinspektion Wolfratshausen
- 2.31 Polizeiinspektion Fahndung Rosenheim
(Sitz: Raubling)
- 2.31.1 Polizeistation Fahndung Kreuth
- 2.32 Polizeiinspektion Fahndung Traunstein
(Sitz: Piding)
- 2.32.1 Polizeistation Fahndung Burghausen
- 2.33 Polizeiinspektion Fahndung Weilheim
i. OB (Sitz: Murnau)
- 2.34 Kriminalpolizeiinspektion mit Zentral-
aufgaben Oberbayern Süd
(Sitz: Traunstein)
- 2.35 Kriminalpolizeiinspektion Rosenheim
- 2.35.1 Kriminalpolizeistation Miesbach
- 2.36 Kriminalpolizeiinspektion Traunstein
- 2.36.1 Kriminalpolizeistation Mühldorf a. Inn
- 2.37 Kriminalpolizeiinspektion Weilheim i. OB
- 2.37.1 Kriminalpolizeistation Garmisch-Par-
tenkirchen
- 2.38 Verkehrspolizeiinspektion Rosenheim
(Sitz: Raubling)
- 2.38.1 Autobahnpolizeistation Holzkirchen
- 2.39 Verkehrspolizeiinspektion Traunstein
- 2.40 Verkehrspolizeiinspektion Weilheim i. OB“

b) In Nr. 9 wird nach den Worten „**Polizeipräsidium Schwaben Nord**“ das Wort „(neu)“ angefügt.

c) In Nr. 10 wird nach den Worten „**Polizeipräsi-
dium Schwaben Süd/West**“ das Wort „(neu)“ ange-
fügt.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Dienststellen der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Bezeichnung der Dienststelle		Sitz der Dienststelle
1	2	3
1.	Polizeipräsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	Bamberg
1.1	I. Bereitschaftspolizeiabteilung	München
1.2	II. Bereitschaftspolizeiabteilung	Eichstätt
1.3	III. Bereitschaftspolizeiabteilung	Würzburg
1.4	IV. Bereitschaftspolizeiabteilung	Nürnberg
1.5	V. Bereitschaftspolizeiabteilung	Königsbrunn
1.6	VI. Bereitschaftspolizeiabteilung	Dachau
1.7	VII. Bereitschaftspolizeiabteilung mit Außenstelle	Sulzbach-Rosenberg Nabburg
1.8	Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei mit Außenstelle -Zentrale Diensthundeschule-	Ainring Herzogau
1.9	Polizeihubschrauberstaffel Bayern mit Außenstelle	München Roth“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2035-16-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung anlässlich der
Neuorganisation des Polizeipräsidiums Oberbayern**

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des Art. 27a Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Mitglieder der bisherigen örtlichen Personalräte der Polizeidirektionen Fürstentfeldbruck, Ingolstadt, Erding und Flughafen sowie die Mitglieder des örtlichen Personalrats der Dienststelle Polizeipräsidium Oberbayern und des Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Oberbayern, soweit sie nach dem 31. Dezember 2008 dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord (neu) angehören, führen die Geschäfte der Personalvertretung des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord (neu) bis zur Konstituierung des neuen Personalrats gemeinsam weiter, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 (Übergangspersonalrat Oberbayern Nord (neu)).

§ 2

Die Mitglieder der bisherigen örtlichen Personalräte der Polizeidirektionen Weilheim, Traunstein und Rosenheim sowie die Mitglieder des örtlichen Personalrats der Dienststelle Polizeipräsidium Oberbayern und des Bezirkspersonalrats beim Polizeipräsidium Oberbayern, soweit sie nach dem 31. Dezember 2008

dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd (neu) angehören, führen die Geschäfte der Personalvertretung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd (neu) bis zur Konstituierung des neuen Personalrats gemeinsam weiter, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 (Übergangspersonalrat Oberbayern Süd (neu)).

§ 3

¹Die Bestellung des Wahlvorstands für die Neuwahl des Personalrats beim Polizeipräsidium Oberbayern Nord (neu) im Jahr 2009 erfolgt durch den Übergangspersonalrat Oberbayern Nord (neu). ²Die Bestellung des Wahlvorstands für die Neuwahl des Personalrats beim Polizeipräsidium Oberbayern Süd (neu) im Jahr 2009 erfolgt durch den Übergangspersonalrat Oberbayern Süd (neu).

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

München, den 1. Dezember 2008

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 13. November 2008

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676; ber. 2004 S. 589, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 20. Oktober 2008 (GVBl S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, der im Verhinderungsfall vom Ersten Vizepräsidenten vertreten wird, und Vertretern der Fraktionen. ²Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die angefangene Zahl von je 15 Mitgliedern einen Sitz.“

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
2. Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz,
3. Kommunale Fragen und Innere Sicherheit,
4. Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
6. Soziales, Familie und Arbeit,
7. Hochschule, Forschung und Kultur,
8. Bildung, Jugend und Sport,
9. Fragen des öffentlichen Dienstes,
10. Eingaben und Beschwerden,
11. Bundes- und Europaangelegenheiten,
12. Umwelt und Gesundheit.“

3. In § 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 55 Sätze 2 und 3, § 60 Abs. 2 Satz 4, § 81 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 6, § 84 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 90, § 93 Abs. 2 Satz 1, § 94 Satz 1, § 126 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 149, § 150 Satz 2 und § 195 werden die Worte „Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ durch die Worte „Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. In Anlage 1 erhält Nr. 1.6 folgende Fassung:

„1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingebracht werden:

Es kommen fünf Dringlichkeitsanträge in der nach § 60 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge zum Aufruf. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gilt nur der Dringlichkeitsantrag mit der niedrigsten Rangziffer als aufgerufen. Jeder Fraktion stehen für die Beratung insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. Es ist Sache der Fraktionen, diese Redezeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Redner zu verteilen.“

5. In Anlage 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 1:

Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Redezeiten als die unter Nummer 1 festgelegten beschließen.“

6. In Anlage 1 erhält Nr. 3.1 folgende Fassung:

„3.1 Es gelten folgende Redezeiten:

5 Minuten je Fraktion.

Der Ältestenrat kann längere Redezeiten beschließen.“

7. In Anlage 1 erhält die Überschrift von Nr. 3.2 folgende Fassung:

„Festsetzung einer Gesamtredezeit im Ältestenrat:“

8. In Anlage 1 erhält in Nr. 4.1 Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Festsetzung einer Gesamtredezeit nach Nummer 3.2 ist für die Redezeit der Staatsregierung die Redezeit der stärksten Fraktion maßgeblich.“

München, den 13. November 2008

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m